

Regelwerkmodell für eine faire Datenwirtschaft

TEIL 2: Vorlagen

Version 3.0

Editors: Olli Pitkänen, Marko Turpeinen & Viivi Lähteenoja, 1001 Lakes Oy

Übersetzung und Anpassung der deutschen Fassung: Udo Bub, Alexander Baratsits

Die Arbeit ist von Sitra finanziert.

Die Vorlagen in Teil 2 des *Regelwerks für Datenräume* ermöglichen es Organisationen, ihre eigenen Regelwerke für ihre Datenräume und Support zu erstellen, und unterstützen sie bei der Definition der rechtlichen Beziehungen innerhalb der Datenräume. Die Vorlagen werden in bearbeitbarer Form bereitgestellt, sodass daraus leicht ein reales Regelwerk gemacht werden kann, das von einem spezifischen Datenraum übernommen wird.

Anmerkung: Datenraumwerkzeuge sind in einem [englischen Regelwerkmodell für eine faire Datenwirtschaft 3.0 – Teil 2](#) (Seiten 9-51) beschrieben.

Inhalt

<i>Inhalt</i>	2
<i>Einführung in Teil 2</i>	3
<i>Glossar</i>	5
<i>Allgemeine Geschäftsbedingungen</i>	10
<i>Gründungsvertrag [Vorlage]</i>	29
<i>Beitrittsvereinbarung [Vorlage]</i>	37
<i>Governance-Modell [Vorlage]</i>	42
<i>Nutzungsbedingungen für Datensätze [Vorlage]</i>	48

Einführung in Teil 2

Zweck dieses Regelwerks ist es, ein leicht zugängliches und benutzbares Handbuch für die Einrichtung eines Datenraums und die Festlegung allgemeiner Geschäftsbedingungen für Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Daten bereitzustellen. Dieses Regelwerkmodell wird Organisationen dabei helfen, neue Datenräume zu schaffen, Regelwerke für diese Datenräume einzuführen und eine faire Datenwirtschaft im Allgemeinen zu fördern.

Mit Hilfe eines Regelwerks können die Parteien einen Datenraum schaffen, der auf gegenseitigem Vertrauen basiert und eine gemeinsame Aufgabe, Vision und Werte hat.

Ein auf diesem Modell basierendes und an einen realen Datenraum angepasstes Regelwerk schafft einen Rahmen für eine Datenraum Governance, die wiederum den Datenraum selbst definiert. Ein Regelwerk ist somit die zentrale Dokumentation eines Datenraums.

Ein Regelwerk hilft Datenanbietern und Datennutzern auch dabei, die durch geltende Rechtsvorschriften und Verträge auferlegten Anforderungen angemessen zu beurteilen und leitet sie bei der Einführung von Praktiken an, die die Nutzung von Daten und das Risikomanagement fördern. Trotz des Regelwerkmodells ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Parteien weiterhin sicherstellen müssen, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere auf nationaler und regionaler Ebene, sowie die spezifischen Rechtsvorschriften, die die betreffenden Daten regeln, berücksichtigt werden.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Regelwerkmodells sowie der größte Teil des Glossars, des Verhaltenskodex und der Checklisten in den Vertragsanhängen sind für alle Datenräume, die das Regelwerkmodell der fairen Datenwirtschaft verwenden, gleich. Nur die spezifischen Bestimmungen werden von Fall zu Fall festgelegt.

Daher ist es einfacher und kosteneffizienter, Datenräume und Ökosysteme zu schaffen, wenn die Regelwerke der verschiedenen Datenräume eine im Wesentlichen ähnliche Grundlage haben. Es vereinfacht die Zusammenarbeit und die gemeinsamen Datennutzung auch zwischen Datenräumen und erleichtert es einer Organisation, an mehreren Datenräumen teilzunehmen. Ähnliche Regelwerke gewährleisten einen fairen, nachhaltigen und ethischen wirtschaftlichen Rahmen zwischen den Datenökosysteme, was wiederum den Wissensaufbau, das Vertrauen und gemeinsame Marktpraktiken fördert.

Die folgenden Vorlagen ermöglichen es Organisationen, Regelwerke für ihre Datenräume zu erstellen, und wurden erstellt, um sie bei der Definition der rechtlichen Beziehungen innerhalb ihrer Datenräume zu unterstützen. Bei der Entwicklung dieser Vorlagen wurde berücksichtigt, dass sich die Datenräume in verschiedener Hinsicht wesentlich voneinander unterscheiden und

dass es nicht möglich ist, allgemeine Vorlagen für ein Regelwerk zu erstellen, das für alle Datenräume vollständig und sofort einsatzbereit wäre.

Daher müssen die Gründungsmitglieder jeden Datenraum sorgfältig planen, gestalten und dokumentieren, indem sie die Vorlagen so abändern und ergänzen, dass sie den Zwecken des von ihnen benötigten Vertragsrahmens am besten dienen. In dieser Hinsicht sollten die hier zur Verfügung gestellten Vorlagen eine Grundlinie darstellen, die als generelle Struktur dient.

Dieser Teil 2 des Regelwerks wird als editierbares Textdokument zur Verfügung gestellt, sodass es leicht in das eigentliche Regelwerk geändert werden kann, das von einem bestimmten Datenraum übernommen werden kann. Sobald die Änderungen fertig sind, können die Verträge direkt kopiert und von den beteiligten Parteien unterzeichnet werden.

Zu den bereitgestellten Vorlagen und Tools gehören:

- **Datenraum Canvas** tool
- **Checklist**
 - wirtschaftlich,
 - governance,
 - rechtlich, und
 - technisch
- **Regelwerk** tool
- **Servicebuch** tool
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (zur Verwendung in unveränderter Form)
- eine Vorlage für den **Gründungsvertrag**
- eine Vorlage für die **Beitrittsvereinbarung**
- eine Vorlage für das **Governance-Modell**
- eine Vorlage für die **Nutzungsbedingungen für Datensätze**

Wir empfehlen, dass die Gründungsmitglieder des Datenraums zusammenarbeiten, um jede der Vorlagen zu ändern. In den Vorlagen werden verschiedene Tools zur Unterstützung der Änderungs- und Anpassungsarbeiten bereitgestellt. Verschiedene Rollen der verschiedenen Parteien sollten von Anfang an in den Änderungsprozess einbezogen werden. Insbesondere bei Änderungen der Beschreibung des Datenraums, der Gründungsvereinbarung, der Beitrittsvereinbarung, des Governance-Modells und der Nutzungsbedingungen für Datensätze sowie beim Kennenlernen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollten immer die rechtlichen Rollen der Parteien einbezogen werden. Die Arbeit an der Beschreibung des Datenraums, dem Verhaltenskodex und den Nutzungsbedingungen für Datensätze wird zusätzlich von den Beiträgen der Führungskräfte, der Geschäftsentwicklung und der technischen Rollen profitieren. Es ist möglich und sogar erwünscht, an den verschiedenen Teilen des Regelwerks gleichzeitig zu arbeiten, da Entscheidungen, die in einem Kontext getroffen werden, die Möglichkeiten in einem anderen beeinflussen. Wir empfehlen jedoch, die Arbeit mit der Beschreibung des Datenraums zu beginnen, um die Ziele und Beweggründe für den Datenraum konkreter zu definieren.

Glossar

Sitra Rulebook 2.1 / DSSC Rulebook 0.5	Anmerkungen
<p><i>Daten</i>: jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen auch in Form von Ton-, Bild- oder audiovisuellem Material; vgl Art 2(1) Data Act (“DA”), Art 2(1) Data Governance Act (“DGA”).</p>	
<p><i>personenbezogene Daten</i>: alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. (Art 4(1) DSGVO)</p>	

<p>Ein <i>Datensatz</i> kann entweder ein Datensatz sein, d. h. „eine Ressource, die eine Sammlung von Daten umfasst, die von einer einzelnen Partei veröffentlicht oder kuratiert wurde und in einer oder mehreren Darstellungen zugänglich oder zum Download verfügbar ist“, oder ein <i>Datenprodukt</i>, d.h. „eine Menge von Ressourcen, die einer Datenproduktspezifikation entspricht und für die ein Datenprodukt-Eigentümer ein Datenproduktangebot erstellt und veröffentlicht hat.“</p>	<p>Im vertraglichen Rahmen des Regelwerks bezeichnet „Datensatz“ eine Sammlung von Daten, deren Nutzung der Datenanbieter über den Datenraum autorisiert. Datensätze und die damit verbundenen Bedingungen werden in den jeweiligen Nutzungsbedingungen für Datensätze näher definiert.</p> <p>Laut dem DSSC-Glossar ist ein Datensatz: „Eine Ressource, die eine Sammlung von Daten umfasst, die von einer einzelnen Partei veröffentlicht oder kuratiert wurde und in einer oder mehreren Darstellungen zugänglich oder zum Download verfügbar ist.“</p> <p>Datenprodukt: „Ein Satz von Ressourcen, der einer Datenproduktspezifikation entspricht und für den ein Datenprodukteigentümer ein Datenproduktangebot erstellt und veröffentlicht hat.“</p>
<p><i>Gemeinsame Datennutzung</i>: Gemeinsame Nutzung von Daten: Zugriff auf dieselben Daten oder deren Verarbeitung durch mehr als eine befugte Einrichtung. Die gemeinsame Nutzung von Daten kann z. B. erfolgen, indem (i) der Zugriff auf den ursprünglichen Datensatz oder die Ausführung von Operationen mit diesem ermöglicht wird oder (ii) indem eine Kopie der Daten an die interessierte Einrichtung weitergegeben wird. Die Art und Weise, wie Daten gemeinsam genutzt werden, hat einen grundlegenden Einfluss auf die verfügbaren Kontrollen und die erforderlichen Angaben im Regelwerk.</p>	<p>See draft ISO/IEC 20151.</p>

<p><i>Datenraum:</i> Ein verteiltes System, das durch das Regelwerk definiert wird und sichere sowie vertrauenswürdige Datentransaktionen zwischen Teilnehmern ermöglicht, während es Vertrauen und Datenhoheit unterstützt. Ein Datenraum wird durch eine oder mehrere Infrastrukturen umgesetzt und ermöglicht einen oder mehrere Anwendungsfälle.</p>	<p>Im vertraglichen Rahmen des Regelwerks bezeichnet „Datenraum“ die Gruppe, bestehend aus den Parteien, die Daten im Einklang mit dem Gründungsvertrag gemeinsam nutzen.</p>
<p><i>Regelwerk:</i> Ein verbindlicher Satz von Dokumenten, die die Governance-Struktur des Datenraums aufzeichnen und somit den Datenraum definieren.</p>	<p>Im DSSC-Konzeptionsmodell definiert eine Datenraum-Governance-Struktur einen Datenraum.</p>
<p><i>Gründungsmitglied:</i> ein erster Datenraumteilnehmer, der die Gründungsvereinbarung unterzeichnet.</p>	
<p><i>Datenraumteilnehmer:</i> eine Partei, die dem Regelwerk eines bestimmten Datenraums verpflichtet ist und eine Reihe von Rechten und Pflichten hat, die sich aus diesem Regelwerk ergeben.</p>	
<p><i>Datenraum-Governance- Instanz:</i> Eine oder mehrere Parteien, die das Regelwerk eines Datenraums aufstellen, regeln, verwalten und durchsetzen. Das Governance-Modell ist ein Instrument zur Festlegung einer vertraglichen Vereinbarung oder einer juristischen Person zur Einrichtung der Datenraum-Governance-Instanz.</p>	<p>Siehe Governance-Modell [Vorlage]</p>

<p><i>Datenanbieter:</i> ein Datenraumteilnehmer, der im Rahmen einer bestimmten Datentransaktion den Datennutzern, die das Recht oder die Pflicht haben, auf diese Daten zuzugreifen und/oder sie zu erhalten, Daten technisch zur Verfügung stellt.</p>	<p>Im vertraglichen Rahmen des Regelwerks bezeichnet der Begriff „Datenanbieter“ jede natürliche Person oder Organisation, die den Parteien Daten zur Nutzung über den Datenraum zur Verfügung stellt.</p>
<p><i>Dienstleister:</i> ein Datenraumteilnehmer, der auf der Grundlage von Daten oder Datensätzen im Datenraum wertschöpfende Dienste anbietet.</p>	<p>Im vertraglichen Rahmen des Regelwerks wird definiert, dass „Diensteanbieter“ jede der Parteien ist, die Daten kombiniert, aufbereitet und verarbeitet und die verarbeiteten Daten und/oder einen auf den Daten basierenden Dienst zur Nutzung durch Datennutzer, andere Diensteanbieter oder Drittnutzer zur Verfügung stellt.</p>
<p><i>Datennutzer:</i> ein Datenraumteilnehmer, dem das Recht (die Rechte) zur Nutzung von Daten eingeräumt wird.</p>	<p>Ein Datennutzer kann ein ‘Datenempfänger’ iSd Art 2(14) DA oder ein ‘Datennutzer’ iSd Art 2 Z 6 DGA sein.</p> <p>Im vertraglichen Rahmen des Regelwerks bezeichnet der Begriff „Datennutzer“ jede Partei, der der Diensteanbieter Daten und/oder Dienste zur Verfügung stellt oder der der Datenanbieter Daten zur Verfügung stellt, und die die Daten nicht weiterverbreitet.</p>

<p><i>Betreiber:</i> ein Anbieter eines oder mehrerer technischer, rechtlicher, verfahrenstechnischer oder organisatorischer Dienste, die die Durchführung von Datentransaktionen innerhalb des Datenraums ermöglichen. Dazu können z. B. Identitätsmanagement, Zustimmungsmanagement, Protokollierung und/oder Dienstmanagement gehören, die in den Anwendungsbereich des von der DGA definierten Anbieter von Daten-Vermittlungsdiensten fallen können, aber nicht müssen.</p>	<p>Im vertraglichen Rahmen des Regelwerks bezeichnet der Begriff „Betreiber“ jede Partei, die ein Datensystem oder andere Infrastrukturdienste für den Datenraum bereitstellt, die z. B. mit dem Identitäts- oder Einwilligungsmanagement, der Protokollierung oder dem Dienstmanagement zusammenhängen.</p>
<p><i>Datenrechtsinhaber:</i> eine Entität (eine natürliche oder eine juristische Person), die Rechte und/oder Pflichten hat, Zugang zu bestimmten personenbezogenen oder nicht personenbezogenen Daten zu gewähren oder diese weiterzugeben. Der Inhaber der Datenrechte kann unter Berücksichtigung anderer Datenrechtsinhaber, die Rechte an denselben Daten haben, in seinem eigenen Namen anderen Akteuren die Genehmigung zur Nutzung der Daten erteilen. Es kann eine beliebige Anzahl von Datenrechtsinhaber an bestimmten Daten geben, und sie können diese Rechte an andere übertragen.</p>	<p>Ein Akteur, dessen Erlaubnis für die Verarbeitung von Daten erforderlich ist, z. B. eine betroffene Person (DSGVO), der Inhaber von IPR-Rechten (z. B. ein Autor), ein Unternehmen, das über Geschäftsgeheimnisse verfügt, oder eine Vertragspartei, die vertragliche Rechte an Daten hat.</p>
<p><i>Drittpartei-Datennutzer:</i> eine Entität (eine natürliche oder eine juristische Person), die kein Teilnehmer des Datenraums ist, den das Regelwerk regelt, die aber Daten erhält oder technisch nutzt (ansonsten wie ein „Datennutzer“, aber kein Datenraumteilnehmer).</p>	

<p><i>Berechtigung:</i> jedes Recht auf die Verarbeitung von Daten (nicht nur nicht-personenbezogene Daten, wie z. B. im Data Governance Act definiert). Eine Erlaubnis kann z. B. eine Einwilligung, eine vertragliche Verpflichtung, eine gesetzliche Verpflichtung, ein lebenswichtiges Interesse, ein öffentliches Interesse, die Ausübung öffentlicher Befugnisse, ein berechtigtes Interesse oder die Verwendung eines damit verbundenen Produkts sein, wenn sie diese spezifische Verarbeitung der Daten rechtlich zulässt.</p>	
<p><i>Berechtigungsmanagement:</i> Verwaltung aller Arten von rechtlich relevanten Berechtigungen zur Datennutzung: nicht nur aktive Willensbekundungen der Rechteinhaber wie Zustimmungen, Lizenzen und Vereinbarungen, sondern beispielsweise auch direkte gesetzliche Rechte zur Verarbeitung von Daten für einen bestimmten Zweck oder unter bestimmten Voraussetzungen zur Verarbeitung von Daten für die Zwecke berechtigter Interessen. Die Erlaubniserteilung ist ein Prozess, zu dem alle relevanten Datenraumteilnehmer und externen Parteien, z. B. Inhaber von Datenrechten, Datennutzer, Drittnutzer von Daten, Betreiber und Diensteanbieter, ihren Teil beitragen.</p>	

Anmerkung: Datenraumwerkzeuge sind in einem [englischen Regelwerkmodell für eine faire Datenwirtschaft 3.0 – Teil 2](#) (Seiten 9-51) beschrieben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Anwendbarkeit, Umfang und Governance

- 1.1 Der Datenraum wird durch den Gründungsvertrag errichtet, der von den Gründungsmitgliedern des Datenraums unterzeichnet wird.
- 1.2 Die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für und sind rechtlich verbindlich für die Verträge zur gemeinsamen Datennutzung der Parteien des Datenraums bei der Unterzeichnung des Gründungsvertrags und der Beitrittsvereinbarungen.
- 1.3 Wenn es Widersprüche zwischen den Bedingungen des Gründungsvertrags, einer Beitrittsvereinbarung und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich ihrer Anhänge oder Anlagen gibt, wird ein solcher Widerspruch gemäß der folgenden Reihenfolge gelöst:
 1. die Klauseln des Gründungsvertrages;
 2. die Klauseln der Beitrittsvereinbarung(en);
 3. die Nutzungsbedingungen für Datensätze und damit verbundene Anlagen;
 4. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen; und
 5. sonstige Anhänge zum Gründungsvertrag in numerischer Reihenfolge.
- 1.4 Sämtliche Änderungen oder Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen im Gründungsvertrag vereinbart werden, damit sie gültig sind.

2 Definitionen

- 2.1 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben folgende dick gedruckten Begriffe die nachfolgenden Bedeutungen, und der Singular schließt (gegebenenfalls) den Plural ein und umgekehrt:

„**Beitrittsvereinbarung**“ bezeichnet die Vereinbarung, der der Beitritt von Parteien zum Gründungsvertrag und dem Datenraum nach der Unterzeichnung des Gründungsvertrags unterliegt.

„**Verbundenes Unternehmen**“ bezeichnet eine Person, Unternehmen, Gesellschaft, Partnerschaft oder sonstige Einheit, die die Partei direkt oder indirekt kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder sich unter gemeinsamer Kontrolle mit der Partei befindet.

„**Anhang**“ bezeichnet einen Anhang zum Gründungsvertrag.

„**Vertrauliche Informationen**“ bezieht sich auf Geschäftsgeheimnisse im Sinne der EU-Richtlinie 2016/943 vom 8. Juni 2016 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung Art 1, Z 2 vorausgesetzt, dass sie: (a) wenn sie schriftlich oder in einer anderen materiellen Form offengelegt werden, von der offenlegenden Partei zum Zeitpunkt der Offenlegung klar als vertraulich oder firmeneigen markiert werden, oder (b) wenn sie in immaterieller Form offengelegt werden, zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich identifiziert werden und sie der empfangenden Partei schriftlich innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach der Offenlegung von der offenlegenden Partei als vertrauliche Informationen bestätigt werden.

„**Gründungsvertrag**“ bezeichnet den Vertrag, gemäß dem der Datenraum errichtet wird, und alle seine Anhänge.

„**Daten**“ bezeichnet jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen auch in Form von Ton-, Bild- oder audiovisuellem Material, die die Datenanbieter verbreiten, übertragen, weitergeben oder ansonsten dem Datenraum zur Verfügung gestellt haben, und zwar auf der Grundlage des Gründungsvertrags und während seiner Laufzeit, wie sie weiter in den Nutzungsbedingungen für Datensätze definiert sind.

„**Verantwortlicher**“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 4 Abs 7 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (Verordnung (EU) 2016/679) definiert. Er bezieht sich auf jede Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet.

„**Datenverarbeiter**“ hat die gleiche Bedeutung wie in Art 4 Abs 8 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (Verordnung (EU) 2016/679) definiert. Er bezieht sich auf jede Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet.

„**Datenraum**“ bezeichnet die Gruppe, die aus den Parteien besteht, die Daten gemäß dem Gründungsvertrag austauschen.

„**Vereinbarung zur Datenverarbeitung**“ bezeichnet einen schriftlichen Vertrag, der zwischen einem Verantwortlichen und einem Verarbeiter abgeschlossen wird, der personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. In dieser Vereinbarung werden das Objekt und die Dauer der Verarbeitung, die Art und der Zweck der Verarbeitung, der Typ der personenbezogenen Daten und die Kategorien von Betroffenen sowie die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen festgelegt.

„**Datenanbieter**“ ist ein Datenraumteilnehmer, der im Rahmen einer bestimmten Datentransaktion den Datennutzern, die das Recht oder die Pflicht haben, auf diese Daten zuzugreifen und/oder sie zu erhalten, Daten technisch zur Verfügung stellt.

„**Inhaber der Datenrechte**“ meint eine Entität (eine natürliche oder eine juristische Person), die Rechte und/oder Pflichten hat, Zugang zu bestimmten personenbezogenen oder nicht personenbezogenen Daten zu gewähren oder diese weiterzugeben.

„**Datensatz**“ bezeichnet eine Sammlung von Daten, deren Nutzung der Datenanbieter über den Datenraum autorisiert. Datensätze und die damit verbundenen Bedingungen werden in den jeweiligen Dataset-Nutzungsbedingungen ausführlicher definiert.

„**Nutzungsbedingungen für Datensätze**“: die Bedingungen, unter denen der Datenanbieter den Diensteanbietern und/oder Datennutzern ein Recht zur Nutzung der im Dataset enthaltenen Daten gewährt.

„**Datennutzer**“ ist eine der Parteien, denen die Diensteanbieter Daten und/oder Dienste zur Verfügung stellen oder denen ein Datenanbieter Daten zur Verfügung stellt, und die die Daten nicht weiterbreitet.

„**Abgeleitetes Material**“ bezeichnet Informationen, die von Daten oder Informationen abgeleitet sind, die als Ergebnis der Kombination, Veredelung und/oder Verarbeitung der Daten mit anderen Daten entstanden sind. Falls es einen Bedarf gibt, die Grenze zwischen Daten und abgeleitetem Material zu klären, sind zusätzliche Anforderungen dafür, was nicht als abgeleitetes Material gilt, in den jeweiligen Nutzungsbedingungen für Datensätze festzulegen,

„**Gründungsmitglieder**“ sind die anfänglichen Parteien, die den Gründungsvertrag abschließen.

„**Governance-Modell**“ bezeichnet einen Anhang zum Gründungsvertrag, der eine datenraum-spezifische Beschreibung der Regeln und Verfahren des Beitritts (d.h. wer wird zum Datenraum zugelassen und wie), geltende Entscheidungsfindungsmechanismen und weitere Governancebestimmungen über die Verwaltung des Datenraums einschließt.

„**Immaterialgüterrechte**“ bezeichnet Patente, Markenrechte, Handels- und Geschäftsnamen, Designrechte, Gebrauchsmuster, Urheberrechte (einschließlich Urheberrechte an Computersoftware) und Datenbankrechte, in jedem Fall sowohl eingetragene als auch nicht eingetragene und einschließlich aller ähnlichen Rechte auf jegliche dieser Rechte in jeder Jurisdiktion und alle anhängigen Anträge oder Rechte die Eintragung eines dieser Rechte zu beantragen.

„**Liste der Mitglieder**“ bezeichnet eine Liste mit Parteien, die als ein Anhang des Gründungsvertrags angeschlossen ist und die mit dem Beitritt neuer Parteien und der Kündigung bestehender Parteien aktualisiert wird.

„**Betreiber**“ bezeichnet eine Partei, die Datensysteme- oder andere Infrastrukturservices für den Datenraum bereitstellt, die beispielsweise mit dem Identitäts- oder Einwilligungsmanagement, dem Protokollierungs- oder Servicemanagement verbunden sind.

„**Betreiber-Dienstleistungsvereinbarung**“ bezeichnet Service Level Agreements, die die Services regeln, die von einem Betreiber dem Datenraum oder seinen Mitgliedern erbracht werden.

„**Partei**“ oder „**Mitglied**“ bezeichnet eine Partei des Gründungsvertrags und/oder einer Beitrittsvereinbarung.

„**Berechtigung**“ ist jedes Recht auf die Verarbeitung von Daten.

„**Berechtigungsmanagement**“ bedeutet die Verwaltung aller Arten von rechtlich relevanten Berechtigungen zur Nutzung von Daten.

„**Personenbezogene Daten**“ hat die Bedeutung wie in der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlament und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) („**DSGVO**“).

„**Anlage**“ bezeichnet eine Anlage zu den Nutzungsbedingungen für Datensätze.

„**Dienstleister**“ bezeichnet eine der Parteien, die Daten kombinieren, aufbereitet und verarbeiten und die verarbeiteten Daten und/oder einen Service, der auf den Daten basiert, zur Nutzung durch Datennutzer, andere Dienstleister oder Drittpartei-Datennutzer bereitstellen.

„**Drittpartei**“ bezeichnet andere Parteien als eine Partei des Datenraums.

“**Drittpartei-Datennutzer**” bezeichnet jede Drittpartei, die Daten direkt oder indirekt von einem Dienstleister erhält.

3 Rollenspezifische Verantwortlichkeiten

- 3.1 Die potenziellen Rollen, die im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Parteien des Gründungsvertrags definiert werden, sind (1) der Datenanbieter, (2) der Dienstleister, (3) der Datennutzer und (4) der Betreiber. Eine Partei kann gleichzeitig mehrere Rollen innehaben. In einem solchen Fall muss die Partei alle geltenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit jeder Rolle und den relevanten Daten einhalten. Zusätzlich ist der Drittpartei-Datennutzer eine Rolle, die gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Stakeholder gilt, die nicht eine Partei des Gründungsvertrags sind, die aber Daten erhalten.
- 3.2 Eine genauere Festlegung der rollenspezifischen Verantwortlichkeiten kann im Gründungsvertrag aufgenommen werden

Datenanbieter

- 3.3 Der Datenanbieter ist für die Definition der Nutzungsbedingungen für Datensätze für alle Daten verantwortlich, die der Datenanbieter im Datenraum zur Verfügung stellt. Dies schließt das Recht zur Definition der Zwecke ein, zu denen relevante Daten verarbeitet werden können, das Recht, die Weiterverbreitung der Daten an Datennutzer zu erlauben, und gegebenenfalls an Drittpartei-Datennutzer, und das Recht, die unbefugte Nutzung der Daten zu verbieten, sowie das Recht, die gemeinsame Datennutzung im Datenraum einzustellen. Der Datenanbieter muss sicherstellen, dass ein angemessenes Berechtigungsmanagement vorhanden ist, damit die Datenrechtsinhaber im Rahmen der geltenden Gesetze die Kontrolle über ihre Daten behalten und die Datennutzer die erforderlichen Berechtigungen erhalten können. Der Datenanbieter muss die Parteien, denen er den Datensatz zur Verfügung stellt, über alle neue Nutzungsbedingungen für Datensätze unterrichten, woraufhin die Nutzungsbedingungen für Datensätze für die anderen Parteien verbindlich sind. Wenn in den geltenden Nutzungsbedingungen für Datensätze nicht anderes definiert wird, treten alle Änderungen, die der Datenanbieter an den geltenden Nutzungsbedingungen für Datensätze vornimmt, innerhalb von dreißig (30) Tagen in Kraft, an dem den relevanten Parteien des Datenraums die Mitteilung einer solchen Änderung zugestellt wird. Änderungen der Nutzungsbedingungen für Datensätze dürfen nicht rückwirkend gelten.
- 3.4 Der Datenanbieter hat Daten für die Nutzung im Datenraum in maschinenlesbarer Form und mittels einer vom Datenanbieter festgelegten Methode gemäß den geltenden Nutzungsbedingungen für Datensätze zur Verfügung zu stellen (z. B. über eine Programmierschnittstelle (API), ein herunterladbares Paket oder eine andere Methode).

- 3.5 Abweichend von Klausel 3.3 kann sich der Datenanbieter verpflichten, das Recht zur Nutzung bestimmter Datensätze oder Datentypen dem Datenraum für einen festgelegten Zeitraum einzuräumen, um Investitionen anderer Parteien in den Datenraum, die in gutem Glauben getätigt wurden, zu schützen.

Dienstleister

- 3.6 Der Dienstleister ist für die Verarbeitung von Daten gemäß dem Gründungsvertrag und den geltenden Nutzungsbedingungen für Datensätze verantwortlich.
- 3.7 Der Dienstleister hat Aufzeichnungen über seine Verarbeitungstätigkeiten zu führen und auf Anfrage angemessen detaillierte Berichte über die Nutzung, Verarbeitung und Weiterverbreitung von Daten an die jeweiligen Datenanbieter zu übermitteln.

Datennutzer

- 3.8 Der Datennutzer hat die Daten im Einklang mit dem Gründungsvertrag und den geltenden Nutzungsbedingungen für Datensätze zu verwenden.

Betreiber

- 3.9 Der Datenraum kann einen oder mehrere Betreiber haben. Die Betreiber sind verantwortlich für die Bereitstellung von Dienstleistungen, die den Betrieb des Datenraums unterstützen, wie z. B. Authentifizierung, Identifikation sowie Identitäts- und Einwilligungsmanagement. Zudem können sie für die Sicherung der Daten oder die Bereitstellung technischer Datenschutzlösungen für den Datenraum zuständig sein, wie in der jeweils geltenden Betreiber-Dienstleistungsvereinbarung näher definiert.
- 3.10 Jeder Dienstleistungsvertrag für Betreiber, der zwischen der Partei/den Parteien und dem/den Betreiber(n) abgeschlossen wird, kann als Anhang an den Gründungsvertrag angehängt werden.
- 3.11 Der Betreiber hat alle regulatorischen Anforderungen einzuhalten, einschließlich der Meldepflichten, die durch die geltende Gesetzgebung vorgeschrieben sind.
- 3.12 Sollte ein Betreiber oder ein anderer Teilnehmer die Definition eines Datenvermittlungsdienstleisters gemäß dem Data Governance Act (DGA) erfüllen, gelten die Anforderungen des Kapitel III des DGA.

4 Weiterverbreitung von Daten

- 4.1 Die Parteien haben das Recht, die Daten an die anderen Parteien weiterzuverbreiten, es sei denn, dass eine solche Weiterverbreitung gemäß den geltenden Nutzungsbedingungen für Datensätze ausdrücklich verboten wurde. Parteien dürfen Daten an Drittpartei-Datennutzer nur weitergeben, wenn dies durch die geltenden Nutzungsbedingungen für Datensätze oder die anwendbaren Gesetze erlaubt ist.
- 4.2 Wenn der Datenanbieter sich dafür entscheidet, eine Weiterverbreitung der Daten an Drittpartei-Datennutzer zuzulassen, ist der Datenanbieter dafür verantwortlich zu bestimmen, welche Nutzungsbedingungen für Datensätze für die Weiterverbreitung gelten. Ein Dienstleister muss solche Bedingungen in Bezug auf die Weiterverbreitung von Daten in alle Verträge oder Geschäftsbedingungen mit Drittpartei-Datennutzern aufnehmen.
- 4.3 Ungeachtet des Vorstehenden haben die Parteien das Recht, die Daten an ihre verbundenen Unternehmen weiterzuverbreiten, es sei denn, die geltenden Nutzungsbedingungen für Datensätze verbieten eine solche Weiterverbreitung ausdrücklich. Jede Partei ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass ihre verbundenen Unternehmen den Gründungsvertrag einhalten.

Abgeleitetes Material und seine Weiterverbreitung

- 4.4 Die Rechte an abgeleitetem Material gehören der Partei, die dieses Material erzeugt, und die Nutzungsbeschränkungen, die für die Daten in den Nutzungsbedingungen für Datensätze festgelegt sind, gelten nicht für abgeleitetes Material. Einschränkungen für die Nutzung oder Weiterverbreitung von abgeleitetem Material müssen, sofern vorgesehen, ausdrücklich in den Nutzungsbedingungen für Datensätze festgelegt werden.
- 4.5 Die Parteien sind berechtigt, abgeleitetes Material an die anderen Parteien und an Drittparteien weiterzuleiten, es sei denn, dass dies in den geltenden Nutzungsbedingungen für Datensätze ausdrücklich verboten ist.

Verarbeitung und Weiterverbreitung personenbezogener Daten

- 4.6 Die Weiterverbreitung von personenbezogenen Daten oder von abgeleitetem Material, das auf der Grundlage personenbezogener Daten erstellt wurde, kann detaillierteren Anforderungen und Einschränkungen unterliegen. Jeder Verantwortliche hat

sicherzustellen, dass eine Weiterverbreitung und sonstige Nutzung abgeleiteter Materialien im Einklang mit der geltenden Datenschutzgesetzgebung erfolgt. Zusätzlich unterliegt jegliches Zusammenwirken zwischen Datenverantwortlichen und Auftragsverarbeitern den geltenden Datenverarbeitungsvereinbarungen. Die Parteien können außerdem gesondert detailliertere Bestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten als Teil der Nutzungsbedingungen für Datensätze vereinbaren.

5 Allgemeine Verantwortlichkeiten

Datensicherheit, Datenschutz und Datenmanagement

- 5.1 Jede Partei muss eine Kontaktperson für Datensicherheitsangelegenheiten festlegen, die für die mit dem Datenraum verbundenen Datensysteme der Partei und für die Implementierung der Sicherheitsrichtlinie der Partei verantwortlich ist.
- 5.2 Jede Partei des Datenraums muss ausreichende Fähigkeiten haben, um Daten sicher und gemäß den relevanten Datensicherheitsstandards und der Datenschutzgesetzgebung zu verarbeiten. Die Parteien müssen geeignete technische, organisatorische und physische Maßnahmen umsetzen und aufrechterhalten, die den bewährten Marktpraktiken entsprechen, wobei die Art der von der Partei verarbeiteten Daten zu berücksichtigen ist. Jede Partei muss in der Lage sein, ihre Verpflichtungen gemäß dem Gründungsvertrag und den geltenden Nutzungsbedingungen für Datensätze ordnungsgemäß zu erfüllen und, falls erforderlich aus berechtigten Gründen, Verarbeitungstätigkeiten unverzüglich einzustellen
- 5.3 Die vorstehend aufgeführten Fähigkeiten schließen z.B. die Fähigkeit zur Kontrolle der Daten und ihrer Verarbeitung ein, indem sichergestellt wird, dass die Partei sich bewusst ist über:
 - die Herkunft der Daten (insbesondere, ob die Daten von der Partei selbst, einer anderen Partei oder einer Drittpartei stammen);
 - die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten;
 - die für die Verarbeitung der Daten geltenden Beschränkungen und Bedingungen; und
 - die Rechte und geltenden Beschränkungen für die Weiterverbreitung oder Aufbereitung von Daten.
- 5.4 Die Parteien müssen außerdem in der Lage sein, Daten zu erkennen und sie zu löschen oder zurückzugeben, wenn die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten entfällt. Die Pflicht zur Löschung oder Rückgabe von Daten gilt nicht für abgeleitetes Material.

- 5.5 Alle festgestellten Datensicherheitsverstöße müssen ordnungsgemäß dokumentiert, behoben und den betroffenen Parteien unverzüglich gemeldet werden. Alle beteiligten Parteien tragen eine gemeinsame Verantwortung, in angemessenem Umfang zur Untersuchung von Datensicherheitsverstößen innerhalb des Datenraums beizutragen.

Subauftragnehmer

- 5.6 Die Parteien haben das Recht, Subauftragnehmer zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dem Gründungsvertrag einzusetzen. Soweit und in dem Umfang, in dem die ausgelagerten Funktionen es erfordern, können die Parteien ihren Subauftragnehmern den Zugang zu Daten gewähren. Die Parteien bleiben für die erbrachte Leistung der Subauftragnehmer verantwortlich, als wäre es ihre eigene.

6 Gebühren und Kosten

- 6.1 Daten werden innerhalb des Datenraums kostenlos genutzt, es sei denn, die geltenden Nutzungsbedingungen für Datensätze legen etwas anderes fest.
- 6.2 Ungeachtet des Vorstehenden werden Daten stets kostenlos bereitgestellt, wenn dies durch den Data Act oder ein anderes geltendes Recht vorgeschrieben ist.
- 6.3 Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten, die mit dem Zugang zum Datenraum und der Teilnahme als Mitglied des Datenraums verbunden sind.
- 6.4 Wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, werden die gemeinsamen Kosten, die für die Unterhaltung und Verwaltung des Datenraums entstehen, den Parteien zu gleichen Anteilen zugewiesen. Zur Vermeidung von Zweifel, umfasst die Wartung und Verwaltung des Datenraums nicht die Kosten für Daten, soweit dies zutrifft und in den jeweiligen Nutzungsbedingungen für Datensätze festgelegt ist.

7 Geheimhaltung

- 7.1 Die Parteien dürfen jegliche vertraulichen Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Betrieb des Datenraums und/oder bezüglich des Datenraums erhalten, nur zu den Zwecken verwenden, für die solche vertraulichen Informationen bereitgestellt wurden. Die Parteien dürfen vertrauliche Informationen, von denen sie im Rahmen des Betriebs des Datenraums Kenntnis erlangt haben, nicht unrechtmäßig verwenden oder an Dritte weitergeben.

- 7.2 Nach Ablauf oder Kündigung des Gründungsvertrags, müssen die Parteien die Nutzung vertraulicher Informationen einstellen und auf Aufforderung durch eine Partei Kopien davon nachweislich zurückgeben oder vernichten. Ungeachtet des Vorstehenden sind die Parteien berechtigt, die Daten vorbehaltlich der Klausel 10.2 weiter zu nutzen. Außerdem können die Parteien Kopien der vertraulichen Informationen behalten, wenn dies von geltendem Recht oder den zuständigen Behörden verlangt wird
- 7.3 Wenn eine Partei gemäß dem geltenden Recht oder einer Anordnung einer zuständigen Behörde verpflichtet ist, die vertraulichen Informationen einer anderen Partei an die Behörden oder Dritte offenzulegen, muss die verpflichtete Partei die betroffene Partei, deren vertrauliche Informationen offengelegt werden, unverzüglich benachrichtigen, sofern dies nach dem geltenden Recht oder der Anordnung der zuständigen Behörde zulässig ist.
- 7.4 Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen überdauern die Kündigung des Gründungsvertrags.

8 Immaterialgüterrechte

- 8.1 Die Immaterialgüterrechte der Parteien müssen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Datenraums respektiert und geschützt werden.
- 8.2 Das Unterzeichnen des Gründungsvertrags und das gemeinsame Nutzen von Daten innerhalb des Datenraums führen nicht zur Übertragung von Immaterialgüterrechten. Spezifischere Bestimmungen, sofern vorhanden, zu den Immaterialgüterrechten, die sich auf bestimmte Datensätze beziehen, sind in den geltenden Nutzungsbedingungen für Datensätze enthalten. Zur Vermeidung von Zweifeln gilt, dass alle neuen Immaterialgüterrechte, die von einer Partei geschaffen werden, bei der schaffenden Partei verbleiben, wie in der jeweils geltenden Gesetzgebung über Immaterialgüterrechte weiter definiert.
- 8.3 Datenanbieter sind dafür verantwortlich sicherzustellen, dass sie ausreichende Rechte für die Bereitstellung von Daten gemäß den Nutzungsbedingungen für Datensätze haben.
- 8.4 Die Parteien sind berechtigt, Software-Roboter oder andere Formen und Anwendungen der robotergestützten Prozessautomatisierung, maschinellen Lernens oder künstlichen Intelligenz bei der Datenverarbeitung einzusetzen. In Übereinstimmung mit dem Vorstehenden und den geltenden Nutzungsbedingungen für Datensätze haben die Parteien das Recht, aus den Daten zu lernen und alle fachlichen Fähigkeiten und Erfahrungen, die sie bei der Datenverarbeitung erwerben, zu nutzen.

9 Datenschutz

- 9.1 Jegliche personenbezogenen Daten, die im Datenraum verarbeitet werden, müssen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen und -bestimmungen verarbeitet werden.
- 9.2 Begriffe, die hier nicht definiert werden, haben die Bedeutung gemäß der DSGVO oder sonstiger geltender Datenschutzgesetze.
- 9.3 Für die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb des Datenraums wird davon ausgegangen, dass alle Parteien, die Daten offenlegen oder empfangen, einzeln und getrennt als für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß den Bestimmungen der DSGVO gelten. Von den besagten Parteien wird auch angenommen, dass sie die Daten in ihrem eigenen Namen verarbeiten, es sei denn, dass die Parteien einen schriftlichen Datenverarbeitungsvertrag abgeschlossen haben, der den Gegenstand und die Dauer der Verarbeitung, die Art und den Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien von Betroffenen sowie die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen und des Verarbeiters festlegen. Wenn ein solcher Datenverarbeitungsvertrag ganz allgemein für bestimmte Datensätze oder Services gilt, die im Rahmen des Gründungsvertrags bereitgestellt werden, muss er als Anhang in den Gründungsvertrag aufgenommen werden.
- 9.4 Die Parteien müssen eine unbefugte und unrechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Anwendung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen verhindern. Die Parteien müssen sicherstellen, dass Personen, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt sind, sich zur Vertraulichkeit dieser Daten verpflichtet haben oder durch eine angemessene gesetzliche Vertraulichkeitspflicht gebunden sind.
- 9.5 Personenbezogene Daten, die innerhalb des Datenraums gemeinsam genutzt werden, können innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übertragen werden. Diese Art von personenbezogenen Daten kann auch außerhalb der EU und des EWR im Einklang mit der geltenden Datenschutzgesetzgebung und Rechtsprechung übertragen werden, sofern nicht in den geltenden Nutzungsbedingungen für Datensätze etwas anderes festgelegt ist.
- 9.6 Die Parteien verpflichten sich, den anderen Parteien angemessene Hilfe zukommen zu lassen, wenn solche Hilfe erforderlich ist, damit die andere Partei ihre Verpflichtungen gemäß der geltenden Datenschutzgesetzgebung einhalten kann.

10 Kündigung und Laufzeit

- 10.1 Wenn der Gründungsvertrag für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen wird, läuft er ohne separate Kündigung am Ende des betreffenden Zeitraums aus. Wenn der

Gründungsvertrag für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen wird, endet er bei einer Kündigung durch die Parteien.

- 10.2 Die Parteien sind berechtigt, die Nutzung aller über den Datenraum vor der Kündigung des Gründungsvertrags erhaltenen Daten weiterhin zu nutzen, es sei denn, dass etwas anderes in den geltenden Nutzungsbedingungen für Datensätze festgelegt oder von den Parteien im Gründungsvertrag vereinbart wurde. In einem solchen Fall bleiben die Klauseln über die Nutzung von Daten in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Nutzungsbedingungen für Datensätze und/oder in dem Gründungsvertrag gemäß Klausel 17.1 in Kraft.
- 10.3 Jede Partei kann sich dafür entscheiden, den Gründungsvertrag zu kündigen, so wie dies im Gründungsvertrag festgelegt ist. Die Kündigung muss den Parteien des Gründungsvertrags schriftlich zugestellt werden. Wenn es mehr als zwei Parteien im Gründungsvertrag gibt, bleibt der Gründungsvertrag für die verbleibenden Parteien im Anschluss an die Kündigung durch eine Partei in Kraft.
- 10.4 Wenn die Parteien einen Prozess für die Änderung des Gründungsvertrags auf andere Weise als durch die schriftliche Einwilligung aller Parteien vereinbart haben, hat jede Partei, die einen Einwand gegen eine solche Änderung erhebt, das Recht, den Gründungsvertrag durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien zu kündigen, sobald sie von dieser Änderung erfährt. Die Kündigung wird wirksam, nachdem die widersprechende Partei die oben genannte Mitteilung an die anderen Parteien übermittelt hat, woraufhin die Änderung in Kraft tritt, es sei denn, die zustimmenden Parteien haben ein späteres Datum vereinbart.
- 10.5 Falls es nur zwei Parteien im Gründungsvertrag gibt und eine der Parteien wesentlich gegen den Gründungsvertrag verstößt, hat die andere Partei das einseitige Recht, den Gründungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, indem sie der anderen Partei eine schriftliche Kündigung zustellt.
- 10.6 Falls es mehr als zwei Parteien im Gründungsvertrag gibt, und eine Partei wesentlich gegen die Bestimmungen des Gründungsvertrags verstößt, hat der Lenkungsausschuss das Recht, der verstoßenden Partei den Gründungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Mitteilung einer solchen Kündigung muss allen Parteien schriftlich zugestellt werden.
- 10.7 Wenn der Verstoß korrigiert werden kann, kann/können die nicht-verstoßende/n Partei/Parteien beschließen, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Gründungsvertrags auszusetzen, bis die verstoßende Partei den Verstoß behoben hat.
- 10.8 Wenn die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Datenraums infolge eines wesentlichen Verstoßes des Mitglieds gegen den Gründungsvertrag gekündigt wird, endet das Recht des Mitglieds zur Nutzung der Daten mit dem Datum der Kündigung. Das verstoßende

Mitglied muss die Nutzung der Daten einstellen und auf Aufforderung durch eine Partei die Daten und alle Kopien vertraulicher Informationen nachweislich zurückgeben oder vernichten. Jedoch ist das verstoßende Mitglied berechtigt, die Daten in dem Maße zu behalten, als dies aufgrund geltenden Rechts oder zuständiger Behörden erforderlich ist, vorausgesetzt, dass das verstoßende Mitglied den Datenanbieter zum Datum der Kündigung über eine solche Verpflichtung zum Behalten der Daten unterrichtet.

11 Haftung

- 11.1 Die Parteien haften nur für direkte Schäden, die durch einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Gründungsvertrags verursacht werden, so wie dies im Weiteren und gegebenenfalls im Gründungsvertrag definiert wird. Alle anderen Haftungen sind hiermit ausgeschlossen, es sei denn, etwas anderes wird ausdrücklich im Gründungsvertrag festgelegt. Die Parteien haften nicht für entgangenen Gewinn oder Schäden, die auf einen Rückgang oder eine Unterbrechung in der Produktion oder im Umsatz zurückzuführen sind, oder für sonstige indirekte oder Folgeschäden.¹
- 11.2 Die Parteien haften nicht für Verluste, Schäden, Kosten, Ansprüche oder Ausgaben, die auf eine mechanische oder elektrische Störung, einen Stromausfall oder eine andere Ursache zurückzuführen sind, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der Partei liegt; und die Parteien müssen alle Schäden, die auf einen absichtlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen die Bestimmungen des Gründungsvertrags zurückzuführen sind, vollständig erstatten.
- 11.3 Jede Partei haftet, einzeln und nicht gemeinsam, für Verstöße gegen die Verpflichtungen zu personenbezogenen Daten, die in der DSGVO festgelegt sind, gemäß Artikel 82 der DSGVO.

12 Höhere Gewalt

- 12.1 Keine Partei haftet für Verletzungen oder Schäden, die aus Ereignissen oder Umständen resultieren, die nicht vernünftigerweise im Voraus erwartet werden konnten und die außerhalb ihrer Kontrolle liegen (*höhere Gewalt*).
- 12.2 Eine Partei, die aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen, muss die anderen Parteien unverzüglich über ein solches

¹ Die Parteien sollten beachten, dass das Konzept von indirekten oder Folgeschäden in den einzelnen Gerichtsbarkeiten unterschiedlich ist.

Hindernis unterrichten. Diese Gründe für die Nichterfüllung entfallen in dem Moment, in dem das Ereignis höherer Gewalt vorbei ist. Diese Klausel unterliegt einem Long-Stop-Datum: wenn die Erfüllung für einen kontinuierlichen Zeitraum von mehr als einhundertachtzig (180) Tagen oder mehr verhindert wird, sind die Parteien berechtigt, den Gründungsvertrag gemäß Klausel 10.5 oder 10.6 zu kündigen.

13 Audit

- 13.1 Ein Datenanbieter ist berechtigt, die Parteien, die die vom Datenanbieter zur Verfügung gestellten Daten verarbeiten, auf eigene Kosten zu überprüfen, einschließlich der materiellen und angemessenen direkten Kosten der geprüften Partei. Der Zweck und der Umfang des Audits beschränkt sich auf die Verifizierung der Einhaltung der wesentlichen Anforderungen des Gründungsvertrags, der geltenden Nutzungsbedingungen für Datensätze und der geltenden Gesetzgebung.
- 13.2 Die Parteien sind dafür verantwortlich, dass die gleichen Audit-Verpflichtungen ihren verbundenen Unternehmen auferlegt werden, und die Parteien handeln in gutem Glauben um sicherzustellen, dass die Ziele der Auditrechte des Datenanbieters in Bezug auf die Subauftragnehmer einer Partei realisiert werden.
- 13.3 Die auditierende Partei muss der geprüften Partei das Audit schriftlich mindestens dreißig (30) Tage im Voraus mitteilen. Die schriftliche Mitteilung muss den Umfang und die Dauer des Audits angeben und eine Liste der angeforderten Materialien und Zugangsrechte enthalten.
- 13.4 Die geprüfte Partei ist berechtigt zu fordern, dass das Audit von einer für beide Seite akzeptable und/oder zertifizierten unabhängigen Drittpartei durchgeführt wird.
- 13.5 Die Parteien sind verpflichtet, der prüfenden Partei und/oder dem Drittanbieter-Prüfer alle Aufzeichnungen und Dokumente sowie den Zugang zu allen erforderlichen Datensystemen und Räumlichkeiten und das Personal zu befragen zur Verfügung zu stellen, das für die Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Aufzeichnungen und Dokumente, die so erhalten werden, müssen bis zu der vorherigen Prüfung oder den Beitritt der geprüften Partei zum Datenraum reichen, je nachdem, was der spätere Zeitpunkt ist.
- 13.6 Die auditierende Partei und/oder der Drittpartei-Prüfer kann nur solche Aufzeichnungen und Dokumente und den Zugang zu solchen Datensystemen und Räumlichkeiten anfordern und solche Mitarbeiter befragen, die von erheblicher Bedeutung für das Audit sind.
- 13.7 Alle im Laufe des Audits erfassten und offengelegten Aufzeichnungen, Dokumente und Informationen stellen vertrauliche Informationen dar. Die auditierende Partei und/oder der Drittpartei-Prüfer darf vertrauliche Informationen, von denen er im Laufe des Audits

Kenntnis erhalten hat, nicht unrechtmäßig nutzen oder offenlegen. Die auditierende Partei hat zu gewährleisten, dass ein allfälliger Drittpartei-Prüfer die geltenden Geheimhaltungsverpflichtungen einhält. Die geprüfte Partei ist berechtigt, von der prüfenden Partei und/oder dem Drittanbieter-Prüfer oder anderen an der Prüfung beteiligten Personen zu verlangen, eine Geheimhaltungsvereinbarung zu unterzeichnen, vorausgesetzt die Bedingungen eines solchen Abkommens sind angemessen.

- 13.8 Die Ergebnisse, Resultate und Empfehlungen des Audits sind in einem Auditbericht zu präsentieren. Die geprüfte Partei ist berechtigt, den Auditbericht eines Drittpartei-Prüfers im Voraus einzusehen (und bevor der Bericht dem/den betreffenden Datenanbieter(n) von dem Drittpartei-Prüfer bereitgestellt werden). Die geprüfte Partei ist berechtigt, vom Drittpartei-Prüfer zu verlangen, Änderungen am Prüfungsbericht vorzunehmen, die als angemessen erachtet werden, unter Berücksichtigung der vertraulichen Informationen der geprüften Partei und der geschäftlichen Interessen des Datenanbieters an den Daten. Die geprüfte Partei muss innerhalb von dreißig (30) Tagen auf den Auditbericht antworten. Wenn keine Antwort bereitgestellt wird, wird angenommen, dass die geprüfte Partei den Inhalt des Berichts akzeptiert hat.
- 13.9 Wenn die auditierende Partei mit Recht der Ansicht ist, dass die geprüfte Partei einen wesentlichen Verstoß gegen ihre im Gründungsvertrag auferlegten Verpflichtungen verstößt, kann ein zusätzliches Audit durchgeführt werden.
- 13.10 Falls dieses Audit einen wesentlichen Verstoß gegen die im Gründungsvertrag auferlegten Verpflichtungen oder den geltenden Nutzungsbedingungen für Datensätze ergibt, haftet die geprüfte Partei für alle angemessenen und nachweislichen direkten Kosten, die infolge des Audits verursacht werden.

14 Anwendbares Recht und Streitbeilegung

- 14.1 Der Vertrag, der diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt, unterliegen dem in der Gründungsvereinbarung festgelegten Recht und wird nach diesem ausgelegt.
- 14.2 Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit den auf den Allgemeinen Geschäftsbedingungen basierenden Vereinbarungen oder deren Verletzung, Beendigung oder Gültigkeit ergeben, werden durch das in der Gründungsvereinbarung festgelegte Streitbeilegungsverfahren endgültig beigelegt.

15 Sonstige Bestimmungen

- 15.1 Wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, müssen Änderungen am Gründungsvertrag und seinen Anhängen schriftlich abgefasst und von allen Parteien unterzeichnet werden.
- 15.2 Keine Partei darf den Gründungsvertrag ganz oder teilweise ohne die schriftliche Zustimmung der anderen Partei/en abtreten. Ungeachtet des Vorstehenden ist keine Zustimmung erforderlich, wenn der Abtretungsempfänger ein Unternehmen ist, das der gleichen Unternehmensgruppe wie die Partei gemäß dem geltenden Recht angehört.
- 15.3 Wenn eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen, des Gründungsvertrags oder der geltenden Nutzungsbedingungen für Datensätze von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde für ungültig befunden wird, wirkt sich die Ungültigkeit dieser Bestimmung nicht auf die Gültigkeit der anderen Bestimmungen aus. In diesem Fall werden die Parteien bemüht sein, die ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Gleiches gilt für Vertragslücken.
- 15.4 Jede Partei sichert zu und gewährleistet, dass sie gemäß den geltenden Gesetzen ihres Sitz- oder Registrierungslandes rechtswirksam besteht und zugelassen ist. Jede Partei sichert auch zu und gewährleistet, dass sie alle erforderliche Macht und Befugnis hat, ihre Verpflichtungen im Rahmen des Gründungsvertrags auszuführen, bereitzustellen und zu erfüllen und gegebenenfalls ihre verbundenen Unternehmen zu verpflichten.
- 15.5 Die Parteien beabsichtigen die Gründung eines Datenraumes, das einem einzigen Satz Vertragsbedingungen unterliegt, und nichts in diesem Gründungsvertrag kann so ausgelegt werden, dass sie Partner oder Parteien eines Joint-Ventures oder die Auftraggeber, Vertreter oder Mitarbeiter der anderen Parteien sind. Keine Partei hat das Recht, die Macht oder die Befugnis, ausdrücklich oder impliziert, eine andere Partei zu verpflichten.
- 15.6 Keine Verzögerung oder Unterlassung durch eine Partei dieses Vertrags bei der Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis im Rahmen dieses Vertrags beeinträchtigt ein solches Recht oder eine solche Befugnis, noch kann dies als Verzicht darauf ausgelegt werden. Ein Verzicht einer der Parteien auf eine Ausführung einer der Vereinbarungen durch die anderen Parteien oder bei einem Verstoß dagegen, kann nicht als Verzicht im Fall eines weiteren Verstoßes gegen diese oder eine andere Vereinbarung ausgelegt werden.

16 Mitteilungen

- 16.1 Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Gründungsvertrag müssen der von der jeweiligen Partei im Gründungsvertrag oder in der betreffenden Beitrittsvereinbarung angegebenen Kontaktperson und/oder Adresse in

schriftlicher oder elektronischer Form (einschließlich per Post oder E-Mail) geschickt oder persönlich zugestellt werden. Mitteilungen gelten innerhalb von drei (3) Tagen, nachdem sie verschickt wurden, oder gemäß Zustellungsnachweis als zugestellt.

17 Fortbestand

- 17.1 Die Klauseln 1, 2, **Virhe. Viiiteen lähdettä ei löytynyt.**, 4, 5, 8, 9, 11, 14, 16 und 17 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen überdauern die Kündigung des Gründungsvertrags in seiner Gesamtheit zusammen mit allen Klauseln des Gründungsvertrags, die logischerweise auch nach der Kündigung fortbestehen sollten.
- 17.2 Klausel 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen besteht für einen Zeitraum von drei (3) Jahren im Anschluss an die Kündigung des Gründungsvertrags in seiner Gesamtheit fort.
- 17.3 Klausel 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen besteht für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren im Anschluss an die Kündigung des Gründungsvertrags in seiner Gesamtheit fort.

Gründungsvertrag [Vorlage]

PARTEIEN

1. [Gründungsmitglied no. 1]
2. [Gründungsmitglied no. 2]
3. [...]²

(Gemeinsam die “**Parteien**” oder “**Gründungsmitglieder**”.)

ANHÄNGE

Anhang	Beschreibung
1	Beschreibung des Datenraums³
2	Allgemeine Geschäftsbedingungen
3	Liste der Mitglieder und Kontaktdetails⁴
4	Governance Modell

² Hinweis: Alle Gründungsmitglieder hier auflisten.

³ Hinweis: Bitte fügen Sie, sofern zutreffend, alle geschäftlichen oder technischen Dokumentationen, die aufgrund der Ausfüllung der Checkliste für das Regelwerk erstellt wurden, als Anhang bei.

⁴ Hinweis: Dieser Anhang sollte eine Liste der Mitglieder und die notwendigen Kontaktinformationen enthalten.

[5] ⁵	[Andere mögliche Anhänge]
[●]	[Verhaltenskodex] ⁶

HINTERGRUND UND ZWECK

Die Parteien beabsichtigen, einen Datenraum einzurichten, um [●]⁷.

DEFINITIONEN

Wenn sie in diesem Vertrag verwendet werden, einschließlich des Vorworts und den Anhängen, haben folgende Begriffe und Ausdrücke, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird, folgende Bedeutung, wobei der Singular (gegebenenfalls) auch den Plural einschließt und umgekehrt, und Verweise auf Anhänge und Abschnitte bedeuten die Anhänge und Abschnitte dieses Vertrags:

“Vorsitzender”	hat die Bedeutung, die in Anhang 4 festgelegt wird.
“Qualifizierte Mehrheit”	hat die Bedeutung, die in Anhang 4 festgelegt wird.
“Vertreter”	hat die Bedeutung, die in Anhang 4 festgelegt wird.

⁵ Hinweis: Bitte listen Sie alle Anhänge auf, wie z. B. einen technischen Anhang, der z. B. APIs beschreibt (soweit nicht bereits in Anhang 1 enthalten), die Betreiber-Dienstleistungsvereinbarung, das SLA des Datenanbieters, befristete Verpflichtungen oder die Reziprozität der Datenanbieter, Daten zu teilen (sofern zutreffend), sowie alle technischen oder datensicherheitsspezifischen Vorgaben. Wenn der Datenraum einen Betreiber umfasst, sollten die Mitglieder prüfen, ob der Betreiber Mitglied des Datenraums sein sollte. Dies könnte Vorteile hinsichtlich der Governance und der effektiven Verwaltung der vertraglichen Beziehungen bieten.

⁶ Anmerkung: Da der Verhaltenskodex Grundsätze zum Datenraum enthält, können die Gründungsmitglieder erwägen, den Verhaltenskodex als Anhang zum Gründungsvertrag hinzuzufügen; in diesem Fall wird empfohlen, ihn in der Rangfolge nach den detaillierteren und/oder technischen Anhängen anzuhängen.

⁷ Hinweis: Der Hintergrund und Zweck des Datenraums sollten hier beschrieben werden.

“Sekretär/in”	hat die Bedeutung, die in Anhang 4 festgelegt wird.
"[●]" ⁸	bedeutet [●]

Andere Ausdrücke und Begriffe haben die Bedeutungen, die in **Anhang 2** (Allgemeine Geschäftsbedingungen) definiert werden.

DER DATENRAUM

Die Unterzeichneten gründen hiermit einen Datenraum, der näher in **Anhang 1** (Beschreibung des Datenraums) beschrieben wird.

[Die Parteien vereinbaren, dass neue Mitglieder dem Datenraum vorbehaltlich der folgenden Bedingungen beitreten können: (...).]⁹ **Anhang 3** (Die Liste der Mitglieder) wird bei dem Beitritt neuer Parteien, bei der Kündigung vorhandener Parteien oder bei Änderungen von Vertretern oder ihrer Kontaktdaten aktualisiert. Die aktualisierte Liste der Mitglieder steht den Parteien zur Verfügung [●].

[Die ethischen Prinzipien, die für die Datenräume gelten, werden in Anhang [5] (Verhaltenskodex) festgelegt.¹⁰ Die Parteien vereinbaren, diese ethischen Prinzipien im Zusammenhang mit ihrem Verhalten in diesem Datenraum in gutem Glauben einzuhalten.]¹¹

⁸ Hinweis: Bitte listen Sie hier, sofern zutreffend, alle Definitionen auf, die im Gründungsvertrag oder seinen Anhängen (mit Ausnahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) eingeführt werden.

⁹ Hinweis: Bitte prüfen Sie, ob und in welchem Umfang neue Mitglieder dem Datenraum beitreten können und ob für solche neuen Mitglieder zusätzliche Aufnahmebedingungen gelten sollten. Es ist auch möglich, bei Bedarf weitere Mitgliederkategorien zu definieren, z. B. für „Light-Mitglieder“, die reduzierte Rechte und Pflichten im Datenraum haben.

¹⁰ Hinweis: Dies ist nur relevant, wenn der Verhaltenskodex dem Gründungsvertrag als Anhang beigelegt wird.

¹¹ Hinweis: Es ist zu beachten, dass sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hauptsächlich auf die Regelung der Daten innerhalb des Datenraums konzentrieren und die Parteien im Rahmen dieser Klausel weitere Einzelheiten zu datenraumspezifischen Fragen und seinen Mitgliedern vereinbaren sollten. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder in Bezug auf den Datenraum während seines Lebenszyklus sollten hier näher beschrieben werden. Dies sollte die

Der Datenraum unterliegt den folgenden Bestimmungen:

KEINE EXKLUSIVITÄT¹²

Nichts in diesem Vertrag hindert die Parteien daran, an anderen Datenräumen, Plattformen, Ökosystemen oder anderen Kooperationen teilzunehmen oder Dienste von Dritten zu nutzen, noch wird dies eingeschränkt. Außerdem hindert der Austausch von Daten im Datenraum die jeweiligen Datenanbieter nicht daran, solche Daten nach ihrem Ermessen mit Dritten zu teilen, noch wird dies eingeschränkt.

GOVERNANCE DES DATENRAUMS

Der Governance-Rahmen, der für den Datenraum gilt, wird detaillierter in **Anhang 4¹³** beschrieben.

Die Parteien vereinbaren, die notwendigen Vertreter für die Leitungsorgane, wie in **Anhang 4** definiert, zu ernennen, und die Parteien sichern zu und gewährleisten, dass ihre Vertreter ordnungsgemäß befugt sind, die betreffende Partei in den Leitungsorganen zu vertreten. Außerdem erkennen die Parteien alle von den Leitungsorganen getroffenen Entscheidungen als rechtlich wirksam und bindend für die Parteien im Rahmen dieses Vertrags an.

Verpflichtungen der Mitglieder zur Bereitstellung von Daten und/oder Diensten, aber auch gegebenenfalls ihre Zahlungsverpflichtungen umfassen. Die Parteien sollten in Erwägung ziehen, eine gesonderte Projektvereinbarung zu schließen, wenn die Einrichtung des Datenraums wesentliche Investitionen und die Durchführung eines Projekts erfordert; in diesem Fall können die Parteien in Erwägung ziehen, die Projektvereinbarung dieser Vereinbarung beizufügen und/oder in dieser Vereinbarung eine Aufteilung der Projektkosten mit neuen Mitgliedern zu vereinbaren.

¹² Hinweis: Ein Fehlen von Exklusivität wurde als Ausgangspunkt festgelegt, jedoch sollte dies die Gründungsmitglieder nicht davon abhalten, Exklusivität zu verlangen, wenn dies als notwendig erachtet wird. Die Gründungsmitglieder sollten den Bedarf an Exklusivität sorgfältig prüfen, da dies z. B. zu der Notwendigkeit führen könnte, wettbewerbsrechtliche Analysen durchzuführen

¹³ Hinweis: Die Formulierung der Vorlage für das Governance-Modell ist relativ allgemein, da die Governance-Anforderungen für verschiedene Arten von Datenräumen erheblich variieren können. Daher sollten die Mitglieder in Erwägung ziehen, die Vorlage des Governance-Modells anzupassen, um den Anforderungen des jeweiligen Datenraums und seines Lebenszyklus gerecht zu werden.

ABWEICHUNGEN VON DEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Parteien haben vereinbart, folgende Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie folgt zu ersetzen:¹⁴

[¹⁷Beispiele:

1. Klausel 4.1: „Die Dienstleister sind berechtigt, die dem Datenraum zur Verfügung gestellten Daten und alle daraus abgeleiteten Materialien ohne Beschränkungen an Drittpartei-Datennutzer weiter zu verbreiten.“; und
2. Klausel 17.3: „Klausel 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen überdauern für einen Zeitraum von drei (3) Jahren die Kündigung des Gründungsvertrags in seiner Gesamtheit.“]

KÜNDIGUNG UND LAUFZEIT

Dieser Vertrag wird [für einen feststehenden Zeitraum von [●] [Monaten/Jahren]] ab dem Gültigkeitsdatum [●]¹⁵ abgeschlossen, woraufhin er für einen unbefristeten Zeitraum gültig bleibt und einer Kündigungsfrist von [●] Monaten unterliegt.

MITTEILUNGEN¹⁶

Im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellten Mitteilungen müssen den in Anhang 3 angeführten Vertretern schriftlich zugestellt werden.

¹⁴ Hinweis: Alle Änderungen oder Abweichungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sollten hier offengelegt werden, siehe Beispiele.

¹⁵ Hinweis: Tragen Sie hier das Datum ein, an dem der Gründungsvertrag in Kraft tritt.

¹⁶ Hinweis: Die Mitglieder möchten möglicherweise eine andere Kontaktperson für formelle Mitteilungen und operative Mitteilungen in Anhang 3 benennen.

Änderungen der Kontaktpersonen oder relevanten Kontaktdetails müssen von der jeweiligen Partei unverzüglich [dem/der Sekretär/in des Lenkungsausschusses] bekannt gegeben werden.¹⁷

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

[Die jährliche Gesamthaftung einer Partei¹⁸ im Rahmen dieses Vertrags beschränkt sich – soweit gesetzlich zulässig – auf (i) [•] Euro; oder (ii) [•] Prozent der Gesamtgebühren, die von der verstoßenden Partei im Rahmen dieses Vertrags im [Zwölfmonats- (12-Monats-) Zeitraum vor der Handlung fällig sind, die den Anspruch gemäß dieser Klausel auslösen, je nachdem, was der höhere Betrag ist.]

Ungeachtet jeglicher Haftungsbeschränkungen gilt Artikel 82 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Schäden im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Die vorstehend angegebene Haftungsbeschränkung beschränkt nicht das Recht des Verantwortlichen, von den anderen Verantwortlichen oder Verarbeitern, die an derselben Verarbeitung beteiligt sind, den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der ihrem Teil der Verantwortung für den Schaden gemäß DSGVO Art. 82 entspricht.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN¹⁹

[•]

INKRAFTTRETEN UND GELTUNG

Dieser Vertrag tritt in Kraft, wenn er von allen Parteien [abgeschlossen (unterzeichnet) wurde ODER am _____ 20____].

¹⁷ Hinweis: In Anhang 4 - Governance-Modell werden die Aufgaben des Sekretärs des Lenkungsausschusses beschrieben.

¹⁸ Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Haftungsobergrenzen für die verschiedenen Rollen getrennt und unterschiedlich definiert werden sollten.

¹⁹ Hinweis: Bitte beachten Sie alle anderen Bedingungen, die für den Datenraum relevant sein könnten, wie z. B. Abwerbeverbot, Marketing und Werbeaktivitäten.

GELTENDES RECHT UND STREITBEILEGUNG

Diese Vereinbarung unterliegt den Gesetzen von _____ und wird in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt, ohne Berücksichtigung der Grundsätze des internationalen Privatrechts, des UN-Kaufrechtes und/oder der Kollisionsnormen.

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit den im Rahmen dieser Vereinbarung gemeinsam genutzten Daten oder aus der Verletzung, Beendigung oder Gültigkeit dieser Vereinbarung ergeben, werden durch ein Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung von _____ endgültig entschieden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt eins, der Sitz des Schiedsgerichts ist _____ und die Sprache des Schiedsgerichtsverfahrens ist [Englisch].²⁰

EXEMPLARE

Dieser Vertrag wurde in [●] identischen Exemplaren ausgeführt, eins für jede Partei [und eins für den Lenkungsausschuss].

_____, am _____ 20[___]

Name:		Name:	

²⁰ Hinweis: Genaue Prüfung der Schiedsklausel auf Gültigkeit prüfen oder ggf Verweis auf Verfahren vor einem Gericht.

Titel:		Titel:	
	_____		_____
Name:		Name:	
Titel:		Titel:	

Beitrittsvereinbarung [Vorlage]

BEITRETENDE PARTEI

[Beitretende Partei]²¹

ANHÄNGE

Anhang	Beschreibung
1	Gründungsvertrag
1.1	Beschreibung des Datenraums
1.2	Allgemeine Geschäftsbedingungen
1.3	Liste der Mitglieder und Kontaktdaten
1.4	Governance Modell
1.5	Verhaltenskodex
1.6	[Mögliche sonstige Anhänge des Gründungsvertrags] ²²

²¹ Hinweis: Bitte fügen Sie hier die Angaben der beitretenden Partei ein.

²² Hinweis: Bitte fügen Sie die vollständige Liste der Anhänge ein.

HINTERGRUND

Die beitretende Partei hat ihr Interesse an einem Beitritt zum Gründungsvertrag zum [●]²³ der am [●] unterzeichnet wurde.²⁴

Der Gründungsvertrag erlaubt den Beitritt neuer [Parteien]²⁵ zum Datenraum [vorausgesetzt, dass [●]].²⁶

DEFINITIONEN

Wenn in diesem Vertrag verwendet, einschließlich des Vorworts und den Anhängen, haben folgende Begriffe und Ausdrücke, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird, nachfolgende Bedeutung, wobei der Singular (gegebenenfalls) auch den Plural einschließt und umgekehrt, und Verweise auf Anhänge und Abschnitte bedeuten die Anhänge und Abschnitte dieses Vertrags:

“Beitretende Partei	bezeichnet die juristische oder natürliche Person, die im Abschnitt Beitretende Partei definiert wurde.
"Beitrittsvereinbarung"	bezeichnet diese Vereinbarung.
"Gründungsvertrag"	bezeichnet den Gründungsvertrag für den Datenraum [●], vom [●].

²³ Hinweis: Wenn im Gründungsvertrag zusätzliche Mitgliedschaftskategorien definiert sind, sollte hier angegeben werden, welcher Kategorie die beitretende Partei beiträgt. Es kann sinnvoll sein, für jede Mitgliedskategorie eine eigene Vorlage für eine Beitrittsvereinbarung zu erstellen, um die spezifischen Rechte und Pflichten der Mitglieder in der jeweiligen Kategorie festzulegen.

²⁴ Hinweis: Bitte fügen Sie hier einen Verweis auf den Datenraum ein.

²⁵ Anmerkung: Die Gründungsmitglieder können es für zweckmäßig halten, rollenspezifische Voraussetzungen für den Beitritt festzulegen, und es kann erforderlich sein, die Rolle(n), in der/denen die beitretende Partei dem Datenraum beiträgt, hier im Einzelnen anzugeben.

²⁶ Hinweis: Bitte fügen Sie gegebenenfalls einen Verweis auf die Bedingungen für neue Mitglieder des Datenraums bei.

"[●]"	means [●].
-------	------------

BEITRITT ZUM GRÜNDUNGSVERTRAG

Die beitretende Partei hat ihr Interesse an einem Beitritt zum Gründungsvertrag ausgedrückt, und der Gründungsvertrag gestattet den Beitritt neuer Parteien zum Datenraum [, vorbehaltlich [●]].²⁷

Da die beitretende Partei diese Anforderungen erfüllt, tritt die beitretende Partei dem Gründungsvertrag und dem Datenraum im Rahmen dieser Beitrittsvereinbarung bei.

INKRAFTTRETEN UND GELTUNG

Diese Beitrittsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die beitretende Partei und nach ihrer ordnungsgemäßen Genehmigung durch den Lenkungsausschuss des Datenraums in Kraft.

ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG

Diese Beitrittsvereinbarung, einschließlich der Auslegung dieser Bestimmung, unterliegt dem in der Gründungsvereinbarung festgelegten Recht.

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Beitrittsvereinbarung, deren Verletzung, Beendigung oder Gültigkeit ergeben, werden durch das in der Gründungsvereinbarung festgelegte Streitbeilegungsverfahren endgültig beigelegt.

EXEMPLARE

Diese Vereinbarung wurde in [●]²⁸ gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, eine für [jede Partei/Beitrittspartei und eine für den Lenkungsausschuss].

²⁷ Hinweis: Bitte fügen Sie, soweit zutreffend und wie im Gründungsvertrag festgelegt, die Bedingungen für neue Mitglieder des Datenraums bei.

²⁸ Hinweis: Bitte beachten Sie, dass diese Informationen vom Beitrittsprozess und dessen Steuerung abhängen (z. B. ob der Lenkungsausschuss befugt ist, neue Mitglieder zu genehmigen, oder ob die Beitrittsvereinbarung von jedem bestehenden Mitglied unterzeichnet werden muss).

_____, am _____ 20[●]

[Unterschriften auf der nächsten Seite]

Seitenumbruch

	_____		_____
Name:		Name:	
Titel:		Titel:	
	_____		_____
Name:		Name:	
Titel:		Titel:	

Governance-Modell [Vorlage]

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der Datenraum wird durch den Gründungsvertrag eingerichtet, der von den Mitgliedern des Datenraums unterzeichnet wird. Dieser Anhang enthält eine Beschreibung des Governance-Modells des Datenraums.²⁹

Der Zweck des Governance-Modells besteht darin, die Verfahren und Zuständigkeiten für die Verwaltung des Datenraums sowie für etwaige Änderungen während des Lebenszyklus des Datenraums festzulegen.

Der Gründungsvertrag muss als **Anhang 3** eine Mitgliederliste enthalten, die auch die Parteien des Gründungsvertrags sowie die Kontaktdaten ihrer Vertreter aufführt. Die Mitgliederliste muss bei Beitritt neuer Parteien, dem Austritt bestehender Parteien sowie bei Änderungen der Kontaktdaten aktualisiert werden.³⁰

LENKUNGSAUSSCHUSS

Allgemeines

Der Lenkungsausschuss ist das höchste Entscheidungsgremium des Datenraums. Der Lenkungsausschuss hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit zwischen den Parteien zu erleichtern

²⁹ Hinweis: Es gibt zwei grundlegende Möglichkeiten zur Einrichtung des Governance-Modells für einen Datenraum. Entweder erfolgt die Steuerung durch eine vertragliche Regelung ohne eigenständige Rechtspersönlichkeit, oder eine eigenständige juristische Person (z. B. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ein Verein oder eine Stiftung) wird zur Steuerung des Datenraums verwendet. Die Standardlösung hier ist eine vertragliche Regelung, die durch den Gründungsvertrag festgelegt, im Governance-Modell definiert und von einem Lenkungsausschuss überwacht wird. Falls jedoch eine eigenständige juristische Person erforderlich ist, etwa zur Anstellung von Personal, würde diese in der Regel Mitglied des Datenraums werden, und das Governance-Modell würde die Regeln für den Betrieb dieser eigenständigen juristischen Person festlegen.

³⁰ Hinweis: Falls im Gründungsvertrag zusätzliche Mitgliedskategorien definiert sind, sollte das Governance-Modell festlegen, wie sich die Governance-Rechte und -Pflichten für jede Mitgliedskategorie unterscheiden. Beispielsweise kann im Governance-Modell bestimmt werden, dass Mitglieder einer „Light Membership“-Kategorie keinen eigenen Vertreter in den Lenkungsausschuss entsenden, sondern gemeinsam über einen oder mehrere Vertreter verfügen. Andererseits kann es erforderlich sein, dass bestimmte Entscheidungen nur mit der Unterstützung einer qualifizierten Mehrheit der Vertreter der Light Members getroffen werden können.

und die Verwaltung des Datenraums auf strategischer Ebene angemessen zu organisieren. Der Lenkungsausschuss entscheidet auch über Angelegenheiten, die erhebliche finanzielle Auswirkungen oder Risiken für die Vertragsparteien haben können.

Primäre Funktionen

Der Lenkungsausschuss wird eingesetzt, um die Koordinierung und Entscheidungsfindung in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des Datenraums oder in Bezug auf rechtliche, technische oder ethische Fragen sicherzustellen. Der Lenkungsausschuss ist für die Vorbereitung aller Änderungen verantwortlich, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der Datenraum weiterhin seinen Zweck erfüllt und den geltenden Anforderungen entspricht.

Der Lenkungsausschuss ist befugt, Änderungen am Gründungsvertrag oder einem seiner Anhänge vorzubereiten und neue Mitglieder des Datenraums gemäß den in der Gründungsvereinbarung festgelegten Beitrittskriterien zuzulassen. Der Lenkungsausschuss ist auch befugt, neue Datensätze und/oder Nutzungsbedingungen für Datensätze zu genehmigen, wenn (gegebenenfalls) eine solche Genehmigung erforderlich ist.

Zusammensetzung, Sitzungen und Organisation

Jede Partei ernennt eine/n Vertreter/in für den Lenkungsausschuss (im Weiteren als „Vertreter“ bezeichnet). Der Lenkungsausschuss wählt eine/n Vorsitzende/n (im Weiteren als „Vorsitzender“ bezeichnet) und eine/n Sekretär/in (im Weiteren als „Sekretär“ bezeichnet). Der Sekretär kann nicht gleichzeitig als Vertreter fungieren. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Lenkungsausschusses oder ernennt einen Vertreter, die Sitzung anstelle des Vorsitzenden zu leiten.

Jeder Vertreter 1) sollte danach streben, bei allen Sitzungen persönlich anwesend oder vertreten zu sein; 2) kann einen Stellvertreter oder einen Bevollmächtigten benennen, der an einer Sitzung teilnimmt und abstimmt; und 3) muss an den Sitzungen im Geist der Zusammenarbeit teilnehmen.

Der Vorsitzende muss mindestens einmal alle [drei (3) Monate] eine ordentliche Sitzung der Lenkungsgruppe einberufen. Auf schriftlichen Antrag des Vorsitizes oder eines Vertreters muss der Vorsitz jederzeit eine außerordentliche Sitzung einberufen. Vor der Anberaumung einer außerordentlichen Sitzung muss der Vorsitzende oder der Vertreter, der die außerordentliche Sitzung beantragt hat, eine E-Mail senden, in der er das anstehende Problem zusammenfasst und angibt, ob es zeitkritisch ist.

Die Sitzungen können als Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden, wenn der Vorsitzende dies für erforderlich hält. Der Lenkungsausschuss muss jährlich mindestens eine Präsenzsitzung abhalten.

Der Sekretär koordiniert Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Aufgaben des Lenkungsausschusses. Im Besonderen ist der Sekretär verantwortlich für

- die Vorbereitung der Sitzungen des Lenkungsausschusses, das Vorschlagen der Tagesordnungspunkte, die Vorbereitung der Tagesordnung, die Erstellung des Protokolls der Sitzungen und die Überwachung der Umsetzung der Entscheidungen, die von dem Lenkungsausschuss gefasst werden;
- dafür zu sorgen, dass der Gründungsvertrag und all seine Anhänge aktuell und verfügbar sind;
- Sammeln, Überprüfen auf Konsistenz und Einreichen aller erforderlichen Dokumente und spezifischen Anfragen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Lenkungsausschusses;
- Koordination und Verwaltung der täglichen Angelegenheiten des Lenkungsausschusses;
- zeitnahe Übermittlung von Dokumenten und Benachrichtigungen im Zusammenhang mit dem Datenraum an alle betroffenen Parteien; und
- Bereitstellung auf Anfrage offizieller Kopien oder Originale von Dokumenten, die sich im ausschließlichen Besitz des Sekretärs befinden, an die Parteien, wenn solche Kopien oder Originale für die Parteien notwendig sind, um Forderungen zu erheben.

Der Sekretär ist nicht berechtigt, im Namen einer der Vertragsparteien oder des Datenraums zu handeln oder rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, es sei denn, in der Gründungsvereinbarung ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder er wurde von allen Vertragsparteien ordnungsgemäß ermächtigt. Der Sekretär darf nicht versuchen, seine Rolle über die in dieser Anlage genannten Aufgaben hinaus auszuweiten.

Sitzungstagesordnung

Bei jeder Sitzung werden die aktuellen Themen, die den Datenraum betreffen, anhand einer Tagesordnung besprochen, die sich nicht auf die folgenden Punkte beschränkt:

Einführende Punkte wie:

- Vorstellungen einschließlich aller eingeladenen Teilnehmer
- Überprüfung der Tagesordnung
- Protokoll der letzten Sitzung
- Überprüfung aller Handlungspunkte, die sich aus den früheren Sitzungen ergeben haben

Laufende Angelegenheiten wie:

- Genehmigung von Änderungen des Gründungsvertrags und seiner Anhänge
- [Genehmigung neuer Mitglieder des Datenraums]
- [Genehmigung neuer Datensätze und/oder Nutzungsbedingungen für Datensätze]
- Betrieblicher und technischer Status des Datenraums
- Alle Änderungsanfragen zum Datenraum
- Annahme von Ergebnissen von Änderungsanfragen und Überwachung ihrer Zeitpläne
- Offene Fragen, offene Aktionspunkte, Konflikte
- Erwägung anderer relevanter Punkte
- Überprüfung und Zusammenfassung der Handlungen infolge der Sitzung
- Nächste Sitzung
- Schließen der Sitzung

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Eine Sitzung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Vertreter und mindestens [2/3] der Vertreter oder ihrer Stellvertreter anwesend sind. Der Lenkungsausschuss ist bestrebt, auf der Grundlage eines Konsenses zu arbeiten. Der Lenkungsausschuss stimmt bei Bedarf über Entscheidungen zum Datenraum ab. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Falls der Ausschuss keinen Konsens erzielen kann, wird ein Vorschlag als Entscheidung des Lenkungsausschusses angenommen, wenn er von mindestens einer 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder ODER einer 1/2-Mehrheit der *bei der Sitzung anwesenden Vertreter* unterstützt wird.

Änderungen des Gründungsvertrags [oder des Anhangs 2 - Allgemeine Geschäftsbedingungen oder des Anhangs 4 - Governance-Modell] sowie Änderungen des Anhangs 1 - Beschreibung des Datenraums, die wesentliche negative Auswirkungen auf eines der Mitglieder haben, müssen mit einer Mehrheit von 2/3 *aller Vertreter* beschlossen werden.

Neue Parteien können dem Datenraum durch die Unterzeichnung einer Beitrittsvereinbarung beitreten, und ihr Beitritt muss von [einer qualifizierten Mehrheit/einer Mehrheit] des Lenkungsausschusses genehmigt werden. [Diese genehmigenden Parteien müssen alle/eine Mehrheit von 2/3 /eine Mehrheit der Datenanbieter umfassen.].

Wenn ein Beschluss des Lenkungsausschusses zur Änderung des Gründungsvertrags sich wesentlich auf die Rechte oder Pflichten einer Partei auswirken würde, die dieser Änderung widerspricht, ist die widersprechende Partei berechtigt, den Gründungsvertrag durch schriftliche Benachrichtigung an den Lenkungsausschuss innerhalb von vierzehn Tagen zu kündigen, nachdem diese Partei von dem Beschluss des Lenkungsausschusses Kenntnis erhält. Diese Kündigung tritt innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum in Kraft, an dem die Nachricht von der widersprechenden Partei den anderen Parteien zugestellt wurde.

Unterausschüsse

Der Lenkungsausschuss kann einem Unterausschuss und/oder dem Vorsitzenden des betreffenden Unterausschusses die Befugnis erteilen, eine bestimmte Frage zu untersuchen. Der Lenkungsausschuss ernennt die Vorsitzenden von Unterausschüssen und ihre Mitglieder und definiert ihre Verfahrensordnung.

Die Vorsitzenden der Unterausschüsse haben die Möglichkeit, an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teilzunehmen, wenn der Vorsitzende (des Lenkungsausschusses) dies für erforderlich hält. Der Vorsitzende des jeweiligen Unterausschusses ist dafür verantwortlich, alle sachdienlichen Informationen, die er in den Sitzungen des Lenkungsausschusses, an denen er teilgenommen hat, erhalten hat, an die Mitglieder seines Unterausschusses weiterzugeben.

Alle Unterausschüsse müssen in vollem Konsens arbeiten. Kann unter den Mitgliedern des Unterausschusses kein Konsens erzielt werden, muss der Vorsitzende des Unterausschusses die Angelegenheit zur endgültigen Klärung an den Lenkungsausschuss weiterleiten. Sobald der Lenkungsausschuss über die Angelegenheit informiert wurde, wird sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Lenkungsausschusses oder auf die Tagesordnung einer neu anberaumten außerordentlichen Sitzung gesetzt (je nachdem, ob die Angelegenheit zeitkritisch ist). Sobald der Lenkungsausschuss seine endgültige Entscheidung getroffen hat, gilt sie als umsetzbar. Der Vorsitzende informiert den Unterausschussvorsitzenden über die endgültige Entscheidung des Lenkungsausschusses.

Eingeladene Teilnehmer

Die Vertreter des Lenkungsausschusses können zu jeder Sitzung des Lenkungsausschusses Personen einladen, soweit diese erforderlich und geeignet sind, und diese gelten dann als „anwesend“. Der Vorsitz entscheidet, ob die eingeladene Person erforderlich und geeignet ist. Falls eine eingeladene Person nicht von der Organisation eines Datenraummitglieds stammt, muss diese Person eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnen, es sei denn, der Vorsitzende befreit sie davon. Es ist die Verantwortung des Vorsitzenden sicherzustellen, dass die

eingeladene Person nachweislich an eine Geheimhaltungsverpflichtung gebunden ist, bevor sie an der Sitzung teilnimmt.

Konflikte

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus dem Datenraum ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, oder die Verletzung, Beendigung oder Gültigkeit der Gründungsvereinbarung müssen zunächst dem Lenkungsausschuss vorgelegt werden. Die Parteien müssen sich bemühen, derartige Konflikte nach Treu und Glauben im Lenkungsausschuss zu lösen.

Nutzungsbedingungen für Datensätze

[Vorlage]

Datenanbieter

_____ fungiert als Datenanbieter.

Anhänge

Anhang	Beschreibung
1	Datensatzbeschreibung [no. 1] ³¹
2	

Hintergrund

Zweck dieser Nutzungsbedingungen für Datensätze ist es, die Daten zu definieren, die der Datenanbieter über den Datenraum zur Verfügung stellt, und die Bedingungen für die Nutzung dieser Daten festzulegen.

Definitionen

Folgende Begriffe und Ausdrücke, wie sie in diesen Nutzungsbedingungen für Datensätze einschließlich der dazugehörigen Anhänge verwendet werden, haben, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes festgestellt wird oder aus dem Kontext offensichtlich ist, folgende Bedeutungen, wobei der Singular (gegebenenfalls) den Plural einschließt und umgekehrt, Verweise auf die

³¹ Hinweis: Stellt der Datenanbieter mehrere Datensätze im Rahmen der Nutzungsbedingungen für Datensätze zur Verfügung, kann er es vorziehen, die Beschreibung der einzelnen Datensätze als separate Anhänge in diese Nutzungsbedingungen aufzunehmen. Es ist zu beachten, dass der Datenanbieter in Fällen, in denen die Bedingungen für verschiedene Datensätze unterschiedlich sind, separate Nutzungsbedingungen für Datensätze für jeden dieser Datensätze festlegen muss.

Anhänge und Abschnitte beziehen sich auf die Anhänge und Abschnitte dieser Nutzungsbedingungen für Datensätze

„Datenanbieter“	bezeichnet die in dem vorstehenden Abschnitt „Datenanbieter“ definierte Person.
„Nutzer“	bezeichnet den Datennutzer, Dienstleister, Betreiber oder Drittpartei-Datennutzer, der Daten verarbeitet, die ihm von einem Datenanbieter im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen für Datensätze bereitgestellt werden.
"[●]" ³²	bedeutet [●]

Sonstige Begriffe und Ausdrücke haben die Bedeutungen, wie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen definiert.

Anwendbarkeit und Geltungsbereich

Diese Nutzungsbedingungen für Datensätze gelten für die vom Datenanbieter gemäß dem Gründungsvertrag vom [[●] [●] 202[●], dem der Datenanbieter im Rahmen der Beitrittsvereinbarung vom [●] [●] 202[●]]³³ beigetreten ist und wie dies weiter in **Anhang 1** definiert ist, bereitgestellten Datensätze.

Durch Nutzung solcher Daten verpflichtet sich der Nutzer zur Einhaltung dieser Nutzungsbedingungen für Datensätze.

Wenn es einen Widerspruch zwischen dem Gründungsvertrag oder einem seiner Anhänge und diesen Nutzungsbedingungen für Datensätze gibt, haben diese Nutzungsbedingungen für Datensätze und ihre Anhänge Vorrang. Falls es dagegen einen Widerspruch zwischen diesen Nutzungsbedingungen für Datensätze und einem ihrer Anhänge kommt, haben diese Nutzungsbedingungen für Datensätze Vorrang.

³² Hinweis: Hier bitte gegebenenfalls weitere mögliche Definitionen auflisten, die in diesen Nutzungsbedingungen für Datensätze eingeführt werden.

³³ Hinweis: Bitte Datum einfügen, an dem der Datenanbieter eine Partei des Gründungsvertrags geworden ist.

Daten

Die Daten sowie deren Speicherort und Verbreitungsmethode sind in der/den Datensatzbeschreibung(en) (Anhang 1[●])³⁴ festgelegt.

Der Datenanbieter hat sicherzustellen, dass er über alle notwendigen Rechte und Genehmigungen verfügt, um die Daten zur Nutzung durch die anderen Parteien auf Basis der geltenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

Zweck(e) der Datennutzung

Vorbehaltlich dieser Nutzungsbedingungen für Datensätze gewährt der Datenanbieter dem Nutzer hiermit ein nicht-exklusives Recht der Nutzung der Daten zu den folgenden Zwecken:³⁵

[●]

Der Nutzer ist berechtigt, bei der Datenverarbeitung Software-Roboter oder andere Formen und Anwendungen der robotergestützten Prozessautomatisierung oder des maschinellen Lernens oder der künstlichen Intelligenz einzusetzen. In Übereinstimmung mit dem Vorgenannten hat der Nutzer das Recht, aus den Daten zu lernen und alle professionellen Fähigkeiten und Erfahrungen zu nutzen, die er bei der Verarbeitung der Daten erworben hat.

³⁴ Hinweis: Falls zutreffend, fügen Sie bitte Verweise auf zusätzliche Anhänge hinzu.

³⁵ Hinweis: Im Folgenden wird ein Beispiel für die in diese Klausel aufzunehmenden Punkte in Bezug auf das Recht zur Nutzung der Daten gegeben. Der Datenanbieter und/oder die Mitglieder des Datenraums können die Ausarbeitung einer oder mehrerer spezifischerer datenraumbezogener Vorlagen für die Nutzungsbedingungen für Datensätze in Betracht ziehen, um den geschäftlichen Kontext des Datenraums widerzuspiegeln.

Bitte beachten Sie, dass gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Klausel 4) Daten an Dritt-Datennutzer weiterverteilt werden können, wenn dies gemäß der geltenden Dataset-Nutzungsbedingungen zulässig ist. Bitte geben Sie daher hier das Recht zur Weitergabe an, falls erforderlich. Die Mitglieder oder der Datenanbieter können auch einen separaten Anhang erstellen, der alle Bedingungen enthält, die in Vereinbarungen über die Weitergabe enthalten sein müssen. Bitte füllen Sie die Liste der Verwendungszwecke für die Daten aus.

Beschränkungen bei der Verarbeitung und Weiterverbreitung von Daten

Die Daten dürfen nicht verarbeitet werden für [●].³⁶

Berechtigungsmanagement

Der Datenanbieter stellt sicher, dass ein angemessenes Berechtigungsmanagement vorhanden ist, um sicherzustellen, dass die Rechteinhaber in dem durch geltende Gesetze vorgeschriebenen Umfang die Kontrolle über ihre Daten haben und die Datennutzer die erforderlichen Berechtigungen erhalten können.³⁷

Beendigung der Bereitstellung der Daten

Der Datenanbieter kann die Bereitstellung der Daten einstellen, indem er die anderen Parteien des Datenraums mindestens [dreißig (30) Tage] vor dem Ende der Bereitstellung der betreffenden Daten benachrichtigt.

Abgeleitetes Material

Folgendes gilt nicht als abgeleitetes Material, und die Bestimmungen für die Nutzung der Daten gelten weiterhin, falls:

[(i) die Daten aus dem abgeleiteten Material leicht konvertiert, rekonstruiert oder abgeleitet werden können, um die Daten wiederherzustellen;

(ii) das abgeleitete Material als Ersatz für die Daten verwendet werden kann;

(iii) die einzelnen Datenanbieter der Daten aus dem abgeleiteten Material identifiziert werden können;

³⁶ Hinweis: Bitte beschreiben Sie hier alle spezifischen Einschränkungen, die für den/die Datensatz/Datensätze gelten.

³⁷ Hinweis: Falls erforderlich, kann hier eine ausführlichere Beschreibung des Berechtigungsmanagements sowie die Verteilung der jeweiligen Haftung, z. B. zwischen dem Datenanbieter und einem Betreiber, aufgenommen werden.

(iv) das abgeleitete Material enthält vertrauliche Informationen eines Datenanbieters; oder

(v) ...]

[Um jeden Zweifel auszuschließen, falls ein Datensatz nur geringfügig geändert wurde und als Ersatz für den ursprünglichen Datensatz verwendet wird, gilt er nicht als abgeleitetes Material und unterliegt weiterhin den vorstehenden Beschränkungen für die Daten.]

[Abgeleitetes Material ist unter der Creative Commons Attribution 4.0 International (CC BY 4.0) Lizenz weiterzugeben und zu nutzen (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>).]

[Beschränkungen für die Nutzung und Weiterverbreitung von abgeleitetem Material

Abgeleitetes Material darf nicht für Folgendes verwendet werden [●].]

Gebühren und Zahlungsbedingungen

Die Nutzung der Daten ist gebühren- und kostenpflichtig, wie in **Anhang 1** näher festgelegt.³⁸

Berichtspflichten

Die Nutzung der Daten unterliegt folgenden spezifischen Berichtspflichten: [●].³⁹

Audit

Die Nutzung der Daten unterliegt den folgenden spezifischen Auditverpflichtungen: [●].⁴⁰

³⁸ Hinweis: Falls zutreffend, sind sämtliche Gebühren oder Kosten im Zusammenhang mit den Daten hier festzulegen und zu benennen, da die Standardregelung gemäß Klausel 6.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorsieht, dass die Daten kostenfrei bereitgestellt werden.

³⁹ Hinweis: Hier bitte gegebenenfalls spezifischen Berichtspflichten beschreiben, die sich auf die Nutzung des/der Datensatzes/Datensätze beziehen.

⁴⁰ Hinweis: Hier bitte gegebenenfalls jegliche spezifischen Bedingungen für Audits beschreiben (siehe Klausel 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Gründungsvertrags).

Datensicherheit

Die Nutzung der Daten unterliegt folgenden spezifischen Datensicherheitsverpflichtungen: [●].⁴¹

Vertrauliche Informationen

Die Parteien erkennen an, dass der in Anhang [1] definierte Datensatz vertrauliche Informationen enthält und dass seine Nutzung und Verarbeitung folgenden Bestimmungen unterliegt: [●].⁴²

Datenschutz

Die Daten enthalten personenbezogene Daten, und ihre Entgegennahme und Verarbeitung unterliegt folgenden Bedingungen: [●].⁴³

Immateriälgüterrechte

[Der Datensatz wird weitergegeben und darf in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen der Creative Commons Attribution 4.0 International (<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>) verwendet werden.]⁴⁴

⁴¹ Hinweis: Hier bitte gegebenenfalls spezifischen Datensicherheitsverpflichtungen beschreiben (siehe Klausel 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Gründungsvertrags).

⁴² Hinweis: Wenn ein Datensatz vertrauliche Informationen enthält, sollte der Datenanbieter hier alle spezifischen Anforderungen angeben, die er für notwendig hält, um die Daten im Datenraum zur Verfügung zu stellen.

⁴³ Hinweis: In Klausel 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Standardbedingungen für den Datenschutz festgelegt. Für den Fall, dass die Daten personenbezogene Daten enthalten (was in der Regel der Fall ist, da die Definition des Begriffs „personenbezogene Daten“ in der DSGVO sehr weit gefasst ist), muss der Datenanbieter in Erwägung ziehen, hier die Bedingungen für die Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten näher zu definieren. Darüber hinaus sind weitere Überlegungen erforderlich, wenn die Daten personenbezogene Daten (oder anonymisierte personenbezogene Daten) enthalten, die an Drittpartei-Datennutzer weitergegeben würden.

⁴⁴ Hinweis: Wenn der Datenanbieter es für notwendig hält, vom Standardansatz für die Rechte des geistigen Eigentums (Klausel 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen) abzuweichen, sollten hier datensatzspezifische Ausnahmen beschrieben werden. Um die Rechte an geistigem Eigentum effektiv zu verwalten, sollten die Mitglieder jedoch prüfen, ob es möglich ist, eine Standardlösung für die Rechte an geistigem Eigentum für den Datenraum zu definieren, indem eine Standardvorlage für Datensatz-Nutzungsbedingungen erstellt wird, die für den spezifischen Datenraum gilt.

Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkung

[**Beispiel:** Sofern in diesen Bedingungen nicht anders angegeben, bietet der Datenanbieter die Daten an „wie sie sind“ und „wie verfügbar“ ohne jegliche Gewährleistung. Das Risiko der Eignung der Daten für die Zwecke des Nutzers verbleibt allein beim Nutzer. Ungeachtet des Vorstehenden schränkt dies die Haftung des Datenanbieters gemäß den Klauseln 3.3 und 11.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Berechtigungsmanagementklausel oben in diesen Nutzungsbedingungen für Datensätze [und der Klausel(n) des Gründungsvertrags] nicht ein.]⁴⁵

Auswirkung der Beendigung

[•]⁴⁶

Inkrafttreten und Gültigkeit

Dieses Recht zur Nutzung der Daten tritt in Kraft, wenn der Nutzer auf die Daten zugreift, und gilt, bis der Nutzer die Verarbeitung der Daten beendet.

Einstellen der Datenweitergabe und Änderungen

Der Datenanbieter kann die Weitergabe von Daten innerhalb des Datenraums einstellen und diese Bedingungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Inhalt oder die Qualität des Datensatzes) jederzeit ändern, indem er alle anderen Mitglieder des Datenraums schriftlich von dieser Änderung in Kenntnis setzt. Die Bereitstellung der Daten endet oder die geänderten Bedingungen treten innerhalb von neunzig (90) Tagen in Kraft, nachdem der Datenanbieter die anderen Mitglieder über die Einstellung der Weitergabe oder die Änderungen dieser

⁴⁵ Hinweis: Ziffer 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält Bestimmungen, die für die Haftungsbeschränkung gelten. Etwaige datensatzspezifische Ausnahmeregelungen zur Haftung sollten hier festgelegt werden. Bitte beachten Sie, dass die Mitglieder gegebenenfalls von den Haftungsklauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen sein können; in diesem Fall sollte der Klarheit halber hier auf diese Haftungsklauseln verwiesen werden.

⁴⁶ Hinweis: Klausel 10.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen legt fest, dass die Parteien berechtigt sind, alle Daten, die sie vor der Beendigung des Gründungsvertrags über den Datenraum erhalten haben, weiter zu nutzen, es sei denn, in den geltenden Nutzungsbedingungen für Datensätze ist etwas anderes festgelegt oder von den Parteien im Gründungsvertrag vereinbart. Bitte fügen Sie hier bei Bedarf spezifischere Regeln hinzu.

Bedingungen informiert hat; die Änderungen gelten jedoch nicht für Daten, die die Nutzer vor dem Inkrafttreten der Änderungen erhalten haben.

Sonstige Bedingungen

[•]⁴⁷

Zur Vermeidung von Zweifeln wird anerkannt, dass die obigen Bedingungen in keiner Weise die Rechte der Nutzer einschränken, die auf geltendem zwingendem Recht beruhen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einem solchen zwingenden Recht und diesen Bedingungen hat das zwingende Recht Vorrang.

Anwendbares Recht und Streitbeilegung⁴⁸

Diese Nutzungsbedingungen für Datensätze unterliegen den Gesetzen wie im Gründungsvertrag festgelegt.

Jede Streitigkeit, Meinungsverschiedenheit oder Forderung, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Nutzungsbedingungen für Datensätze basierenden Vereinbarungen oder deren Verletzung, Beendigung oder Gültigkeit ergibt, wird endgültig durch den im Gründungsvertrag festgelegten Streitbeilegungsmechanismus entschieden.

⁴⁷ Hinweis: Der Datenanbieter (und die Mitglieder des Datenraums) sollten von Fall-zu-Fall prüfen, ob andere Bedingungen für die Nutzung der Daten als notwendig erachtet werden.

⁴⁸ Hinweis: Bitte beachten Sie, dass diese Klausel nur dann von Bedeutung sein kann, wenn die Daten an Dritt-Endnutzer weitergegeben werden können, diese Klausel sollte in den Vertrag aufgenommen werden, der die Weitergabe von Daten an Dritt-Endnutzer regelt. Bitte überlegen Sie, ob es hier ausreicht, auf den Gründungsvertrag zu verweisen, oder ob das anwendbare Recht und die Streitbeilegung genauer definiert werden sollten.